

Reader Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2003

- Forum Bleiberechts- und Härtefallregelungen - rechtliche Möglichkeiten und politische Strategien -

rechtliche Grundlagen

- §§ 30, 32, 100 AuslG
- §§ 23, 23 AufenthG-E mit Begründung
- Entwurf Härtefall-VO Berlin
- Weisungsordner LEA Berlin zu § 55 Abs. 2 AuslG: "die freiwillige Ausreise ist möglich..."

Positionen I

- Hier Geblieben - Recht auf Bleiberecht: Forderungen
- Hier Geblieben - Recht auf Bleiberecht: Liste der Unterstützer
- Hier Geblieben - Recht auf Bleiberecht: Andrea Kothen (PRO ASYL) stellt die Kampagne vor

Positionen II

- DAV zum Erfordernis einer Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete (25.11.02)
- Rechtsberaterkonferenz fordert Bleiberechtsregelung (23.11.02)
- UNHCR: Den Aufenthalt bestimmter Flüchtlingsgruppen regeln (Sept. 02)
- Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten fordert "klare und bundeseinheitliche Altfallregelung" (29.05.02)
- DGB: Schlussstrichregelung nicht nur aus humanitären Gründen wichtig (07.12.02)
- Landessynode der EkiBB fordert Bleiberechtsregelung für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge (Nov. 02)
- Positionspapier agOra - Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt (Juni 02)
- BDJ der Grünen: Beschlüsse Altfallregelung bzw. Bleiberechtsregelung (19.10.02)
- Flüchtlingsrat Berlin: Bundesweite Bleiberechtsregelung endlich durchsetzen (Dez. 02)

Positionen III

- Forderungen auf Landesebene: Brief an Berlins Innensenator Körting (Nov. 02)
- Forderungen auf Bundesebene: Brief an neu gewählte Bundestagsabgeordnete von SPD und Grünen (01.10.02)
- Staatssekretärin Ute Vogt (SPD): Antwort auf unser Schreiben vom 01.10.02
- MdB Rüdiger Veit (SPD): Antwort auf unser Schreiben vom 01.10.02
- Mark Holzberger (Grüne): Antwort auf unser Schreiben vom 01.10.02

Arbeitsverbot für Bescheinigte

- Georg Classen: Stellungnahme zum Entwurf Ausländerbeschäftigungs-VO (Nov. 02)
- IM Ba-Wü: Erlass Duldungen trotz ZuwG bis Juni 2003 zu erteilen, um vorläufige Weiterbeschäftigung zu ermöglichen und so die Härten des ZuwG abzumildern
- IM RH-Pfalz: Erlass Duldungen trotz ZuwG bis Juni 2003 zu erteilen, um Beschäftigung zu ermöglichen, Ankündigung einer IMK-Initiative um die Härten des ZuwG abzumildern

Roma-Flüchtlinge

- PE Flüchtlingsrat Berlin: Von Abschiebung bedrohte Roma besetzen PDS-Landesvorstand (18.11.02)
- MdB Rüdiger Veit (SPD): Schreiben an StS Vogt wegen Abschiebung von Roma in die BR Jugoslawien
- Karin Hopfmann, MdA Berlin: Kein Land - Nirgendwo? Rückkehrmöglichkeiten von Romaflüchtlingen in die Bundesrepublik Jugoslawien. Ergebnisse einer Recherche-Reise nach Belgrad im Dezember 2002

Statistik

- Flüchtlinge in Berlin und in Deutschland nach Aufenthaltsstatus (Stand 31.12.01)
- BT-Drs 14/9926: Langjähriger Aufenthalt bestimmter Flüchtlingsgruppen - Auszug: Seit mindestens 5 Jahren in Deutschland lebende Asylsuchende und Geduldete nach Bundesländern und Herkunftsländern

Zusammenstellung: Georg Classen www.fluechtlingsrat-berlin.de georg.classen@berlin.de Januar 2003

rechtliche Grundlagen

Ausländergesetz

§ 30 Aufenthaltsbefugnis

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn einem Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder ihr einer der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe entgegensteht.

(2) Einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn

1. die Erteilung oder Verlängerung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen ist und
2. auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde;

soweit der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, sind die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers und seiner Familienangehörigen nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen.

(3) Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

(4) Im übrigen kann einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.

(5) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.

§ 32 Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß Ausländern aus bestimmten Staaten oder daß in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird und daß erteilte Aufenthaltsbefugnisse verlängert werden. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 100 AuslG - Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber

(1) Einem Ausländer,

1. dessen Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist,
2. der auf Grund einer Verwaltungsvorschrift des Landes oder einer Entscheidung im Einzelfall aus rechtlichen oder humanitären Gründen wegen der Verhältnisse in seinem Herkunftsland nicht abgeschoben worden ist oder
3. dessen Aufenthalt wegen eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ausreise- und Abschiebungshindernisses nicht beendet werden kann,

kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn er sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens acht Jahren auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhält; Aufenthaltszeiten vor Stellung des Asylantrages bleiben außer Betracht. § 30 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(2) Dem Ehegatten und den ledigen Kindern eines Ausländers, dem nach Absatz 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die ausgewiesen sind oder die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind.

(4) Eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 zur Ausführung der Absätze 1 und 2 bedarf nicht des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

Zuwanderungsgesetzentwurf - Stand 15.01.03

§ 23 AufenthG - Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(...)

§ 25 AufenthG - Aufenthalt aus humanitären Gründen

(...)

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist.

(4) Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(5) Abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel kann einem Ausländer auf Ersuchen einer von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(6) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat, insbesondere wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Begründung zu § 23 AufenthG - Stand 15.01.03

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht weitgehend der des § 32 AuslG. Sie eröffnet den obersten Landesbehörden die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Im Gegensatz zu § 22 Satz 1 kann die Anordnung der obersten Landesbehörde auch zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik erfolgen. Die Wahrung der Bundesinteressen erfolgt in den Fällen der Gruppenaufnahme durch die Einholung des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern (Satz 3).

Die Anordnung kann sich sowohl auf Personen beziehen, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten als auch auf bereits Aufhältige. Die Anordnung kann auch die Aufnahme von Personen aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten durch eigenständige nationale Entscheidung betreffen; die Gewährung von vorübergehendem Schutz durch eine vorhergehende Entscheidung auf EU-Ebene richtet sich dagegen nach § 24.

In Satz 2 wurde die Möglichkeit aufgenommen, die Anordnung von der Übernahme der mit der Aufnahme verbundenen Kosten abhängig zu machen. Hiermit soll insbesondere den humanitären Interessen international tätiger Körperschaften, beispielsweise der Kirchen, Rechnung getragen werden können.

Die Entscheidung über die Gruppenaufnahme hat erhebliche Auswirkungen auch auf die anderen Länder, sie bedarf zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit daher des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern. Eine gesonderte Regelung der Verlängerung (§ 32 Satz 1 AuslG) ist nicht erforderlich, da nach § 8 Abs. 1 auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung finden, wie auf deren Erteilung.

Begründung zu § 25 AufenthG - Stand 15.01.03

In dieser Vorschrift werden die bislang im Bereich der Durchsetzung der Ausreisepflicht (§§ 51 bis 55 AuslG) normierten Bestimmungen über Abschiebungshindernisse zusammengefasst. Den betroffenen Personen kann eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die bisher als Abschiebungsverbot oder Abschiebungshindernis normierten Kriterien werden nunmehr als Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis geregelt. Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Auflagen, Beschränkungen und Befristungen versehen werden; hierdurch wird eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung tragende Gesetzesanwendung ermöglicht. Insbesondere die aufenthaltsrechtliche Stellung der bislang durch §§ 51 und 53 AuslG geschützten Personen wird dadurch verbessert, sofern nicht die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder sofern nicht der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat.

Die Duldung (§ 56 AuslG) wird abgeschafft. Der bislang verbreiteten Praxis, die Duldung nicht als Instrument der Verwaltungsvollstreckung, sondern als „zweitklassigen Aufenthaltstitel“ - häufig in Form von sog. Kettenduldungen - einzusetzen, wird damit entgegengetreten. Zur Zeit sind knapp 227.000 Personen im Besitz einer Duldung, ca. 25 % davon wurde die Duldung bereits 1997 oder früher ausgestellt.

(...)

Absatz 3 Satz 1 regelt die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 53 AuslG genannten Fälle (Gefahr der Folter oder Todesstrafe; Auslieferung; Unzulässigkeit der Abschiebung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention; erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit). In diesen Fällen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Satz 2 stellt sicher, dass kein Aufenthaltstitel erteilt wird, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist. Der Begriff der Ausreise umfasst sowohl die zwangsweise Rückführung, als auch die freiwillige Ausreise. Ein anderer Staat ist ein Drittstaat, in dem der betroffenen Person die genannten Gefahren nicht drohen.

Möglich ist die Ausreise, wenn die betroffene Person in den Drittstaat einreisen und sich – zumindest vorübergehend – aufhalten darf. Die Ausreise ist zumutbar, wenn die mit dem Aufenthalt im Drittstaat verbundenen Folgen die betroffene Person nicht stärker treffen, als die Bevölkerung des Drittstaates, oder die Bevölkerungsgruppe, der der Betroffene angehört. Dies betrifft beispielsweise Fälle von gemischt nationalen Ehen, wenn dem Ehepartner die Einreise und der Aufenthalt im Heimatstaat des ande-

ren Ehepartners erlaubt wird oder wenn der betroffenen Person aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit Einreise und Aufenthalt in einem Drittstaat gestattet wird.

Die Darlegung, in welchen Staat eine Ausreise möglich ist, obliegt der Ausländerbehörde. Sie hat sich dabei an konkreten Anhaltspunkten zu orientieren. Maßgeblich für die Auswahl ist die Beziehung der betroffenen Person zum Drittstaat (Beispiele: Ausländer hat einen Aufenthaltstitel für einen Drittstaat oder hat lange dort gelebt; Ehepartner oder nahe Verwandte sind Drittstaatsangehörige; Ausländer gehört einer Volksgruppe an, der im Drittstaat regelmäßig Einreise und Aufenthalt ermöglicht wird) und die Aufnahmebereitschaft des Drittstaates. Der Ausländer kann hiergegen Einwendungen geltend machen.

Die Zumutbarkeit der Ausreise wird vermutet, sofern der Ausländerbehörde keine besonderen Hinweise vorliegen. Die mit dem Aufenthalt im Drittstaat verbundenen Folgen dürfen den Ausländer nicht stärker treffen als die Bevölkerung, oder die Bevölkerungsgruppe der er angehört. Unzumutbar ist die Ausreise in den Drittstaat insbesondere dann, wenn dem Ausländer dort die „Kettenabschiebung“ in den Verfolgerstaat droht.

Absatz 4 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit zur Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis

für die Personen, deren Abschiebung bislang nach § 55 Abs. 3 AuslG ausgesetzt werden kann. Als dringende persönliche Gründe kommen beispielsweise die Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, die vorübergehende Betreuung eines schwerkranken Familienangehörigen oder der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung in Betracht. Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird oder mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet.

Satz 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für Fälle, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Regelung entspricht inhaltlich der Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 2 AuslG. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung, unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 1.

Absatz 5 schafft eine Basis für eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen.

Absatz 6 regelt die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 55 Abs. 4 AuslG genannten Fälle. Durch die Anwendung der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Praxis der „Kettenduldung“ beendet wird. Ein positiver Ermessensgebrauch wird jedenfalls für Minderjährige und für seit längerem in Deutschland sich aufhaltende Ausländer geboten sein.

Der Begriff der Ausreise entspricht der Definition in Absatz 3. Kein Ausreisehindernis liegt vor, wenn zwar eine Abschiebung nicht möglich ist, z.B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchführbar ist, eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar ist. Dieser Ansatz ist bereits in § 30 Abs. 3, 4 AuslG enthalten. Bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, ist auch die subjektive Möglichkeit - und damit implizit auch die Zumutbarkeit - der Ausreise zu prüfen.

Die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen umfasst inlandsbezogene Ausreisehindernisse, soweit diese nicht bereits durch Absatz 3 abgedeckt werden, beispielsweise aus Art. 1, 2 GG bei schwerer Krankheit oder Schwangerschaft. Die Unmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen betrifft z.B. Fälle der Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit und unterbrochener Verkehrsverbindungen.

Satz 2 stellt sicher, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird, wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat, insbesondere bei Täuschung über seine Identität oder Nationalität oder wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse, beispielsweise die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, nicht erfüllt.

Entwurf

(Stand 18. Oktober 2002)

Verordnung

über eine Stelle nach § 25 Abs. 4 a des Aufenthaltsgesetzes
(Härtefallkommissionsverordnung – HFKV)

Aufgrund des § 98 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. S. 1946)

wird verordnet:

§ 1

Einrichtung

Bei der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Härtefallkommission als zuständige Stelle für Ersuchen nach § 25 Abs. 4 a AufenthG eingerichtet.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Härtefallkommission setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter/einer Vertreterin der Senatsverwaltung für Inneres als vorsitzendes Mitglied
2. der/dem Ausländerbeauftragten des Senats von Berlin oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreter/Vertreterin
3. einem Vertreter/einer Vertreterin der für Frauenfragen zuständigen Senatsverwaltung
4. einem Vertreter/einer Vertreterin der römisch-katholischen Kirche
5. einem Vertreter/einer Vertreterin der evangelisch-lutherischen Landeskirche
6. drei Vertretern/Vertreterinnen von Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsorganisationen oder ähnlichen Institutionen

(2) Die in Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Mitglieder der Härtefallkommission werden von der/dem Ausländerbeauftragten des Senats von Berlin jeweils für die Dauer eines Jahres benannt. Eine Wiederholung der Benennung ist zulässig.

(3) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes erfolgt eine Nachbenennung.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sollten über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung oder -betreuung verfügen.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Die Härtefallkommission tritt nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung ein, ob ein Ersuchen nach § 25 Abs. 4a AufenthG gestellt wird. Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder der Härtefallkommission nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2. In dem Antrag müssen die persönlichen Daten des Ausländers/der Ausländerin benannt sein. Im Antrag sollen die besondere persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte im Einzelnen dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten. Dem Antrag ist eine Vollmacht des Ausländers/der Ausländerin beizufügen, dessen/deren Fall beraten werden soll.

(2) Unzulässig ist der Antrag für eine Person,

1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält
2. für die die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig ist
3. die nach anderen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes einen Aufenthaltstitel erhalten kann

4. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrundeliegende Sachlage nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat
 5. die nach den §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen wurde (Ist- und Regelanweisung)
 6. die einen Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erfüllt oder
 7. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die herkunftsstaatsbezogen sind.
- (3) Über die Zulässigkeit der Anträge entscheidet das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Bei der Senatsverwaltung für Inneres ist eine Geschäftsstelle als Anlauf- und Koordinierungsstelle eingerichtet, die auch die Sitzungsvor- und nachbereitungen zu treffen hat.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet anhand der beizuziehenden Ausländerakten die zu beratenden Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Mitglieder der Härtefallkommission auf.
- (3) Die Geschäftsstelle bittet die Ausländerbehörde in den Fällen, die zur Beratung anstehen, bis zur Abgabe einer Empfehlung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

§ 5

Beratungsverfahren

- (1) Die Härtefallkommission wird bei Bedarf – in der Regel einmal im Monat – vom Vorsitzenden einberufen. Sie tagt nicht öffentlich. Berichterstatler zu dem jeweils zu beratenden Einzelfall ist das Mitglied der Härtefallkommission, das den Fall eingebracht hat.
- (2) Die Härtefallkommission trifft zu den ihr vorgelegten Anträgen aufgrund einer Abwägung alle für und gegen das Antragsbegehren sprechenden Gesichtspunkte eine Entscheidung dahingehend, ob ein Ersuchen hinsichtlich einer Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis abgegeben wird oder nicht.

- (3) Die Härtefallkommission trifft ihre Entscheidung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder. Über die Sitzungsergebnisse erstellt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll.

- (4) Die Mitglieder der Härtefallkommission entscheiden nach Maßgabe dieser Verordnung unabhängig und frei von Weisungen.

- (5) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind verpflichtet, über personenbezogene Inhalte der Sitzungen und alle Angelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft in der Härtefallkommission zusammenhängen, Verschwiegenheit zu wahren. Die Sitzungsunterlagen für die Eingaben werden vertraulich behandelt.

§ 6

Ersuchen / Entscheidung der Ausländerbehörde

- (1) Liegt nach Entscheidung der Härtefallkommission ein Fall im Sinne des § 25 Abs. 4 a AufenthG vor, teilt die Geschäftsstelle das Ersuchen der Härtefallkommission der Ausländerbehörde mit. In dem Ersuchen soll im Einzelnen dargelegt werden, welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet aus der Sicht der Härtefallkommission rechtfertigen.
- (2) Die Ausländerbehörde entscheidet, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert wird.
- (3) Sollte sich die Ausländerbehörde im Einzelfall nicht in der Lage sehen, dem Ersuchen der Härtefallkommission zu folgen, informiert sie vor ihrer Entscheidung die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Härtefallkommission.

§ 7

In-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

09.07.2001
12.09.2001
27.03.2002

B.55.2.1.

B.55.2.1. Tatsächliche Abschiebungshindernisse

Abschiebungen in folgende Staaten sind derzeit vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage und/oder der fehlenden bzw. unzureichenden Flugverbindung nicht möglich:

- o Irak - Bagdad
- o Afghanistan - Kabul
- o ...weggefallen...
- o Somalia - Mogadischu

Der Aufenthalt ausreisepflichtiger Staatsangehöriger der o.g. Staaten ist daher gem. § 55 Abs. 2 AuslG für 6 Monate zu dulden.

Vor Erteilung der Duldung ist allerdings zu beachten, ob im Einzelfall vom Betroffenen Gründe, die einer Rückkehr entgegenstehen, geltend gemacht werden, die eine Verweisung auf das Asylverfahren rechtfertigen (vgl. WO D.13.1.1.)!

Da Abschiebungen für den vorgenannten Personenkreis derzeit nicht in Betracht kommen, ist bis auf weiteres von Festnahmen und Ausschreibungen hierzu abzusehen.

HINWEIS:

Staatsangehörige von **Somalia** können zwar nach wie vor nicht abgeschoben werden, es besteht aber die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nach Somaliland und Nordostsomalien. Sollten aber somalische Staatsangehörige ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, ist der Aufenthalt mangels Abschiebungsmöglichkeit zu dulden.

Dies gilt auch für Staatsangehörige von **Afghanistan**, für die eine freiwillige Ausreisemöglichkeit über Pakistan und Turkmenistan besteht.

ACHTUNG !

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass sich die Sicherheitslage in Simbabwe – Harare aufgrund verschiedener politischer, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen verschlechtert hat. Nach Einschätzung des AA können – ohne dass derzeit konkrete Erfahrungen vorlägen – Repressalien gegen abgelehnte Asylbewerber nach einer Abschiebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn diese mit oppositionellen Bestrebungen in Verbindung gebracht werden können. Das Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist daher vor einer Aufenthaltsbeendigung - ggf durch eine zusätzliche Einzelanfrage beim AA – sorgfältig zu prüfen. Der Vollzug der Abschiebung ist in Fällen, in denen sich die Anhaltspunkte bestätigen, bis zur Klärung der innenpolitischen Lage und Entwicklung – voraussichtlich im Verlauf des Frühjahrs – zurückzustellen.

In die nachfolgend aufgeführten Staaten sind unbegleitete Rückführungen möglich:

- o ...weggefallen...
- o Tadschikistan – Duschanbe
- o Guinea-Bissau - Bissau
- o Madagaskar - Antananarivo

Begleitete und unbegleitete Rückführungen sind möglich nach:

- o Libyen – Tripolis
- o Äthiopien – Addis Abeba
- o Eritrea – Asmara
- o BR Jugoslawien – Belgrad

09.07.2001
12.09.2001
27.03.2002

noch B.55.2.1.

- o Liberia – Monrovia (Bei Begleitung: nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der GSD Koblenz)
- o Kongo – Brazzaville (Bei Begleitung: nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der GSD Koblenz)
- o Sierra-Leone – Freetown (Zustimmungsvorbehalt Sen Inn weggefallen
– bei Begleitung: nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der GSD Koblenz)
- o Dem. Rep. Kongo – Kinshasa (Abschiebungen sind **nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres** anzuordnen und durchzuführen)

HIER GEBLIEBEN! Recht auf Bleiberecht. Unsere Forderungen

Eine Bleiberechtsregelung für die langjährig nur »Geduldeten« ist Teil einer ernstgemeinten Integrationspolitik. Die Potenziale dieser Menschen sollten endlich genutzt werden – im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Menschen. Wir fordern: Langjährig hier lebende Menschen mit Duldung bzw. ohne Aufenthaltsrecht müssen ein Bleiberecht erhalten, das ihren Aufenthalt langfristig absichert und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht.

Dies beinhaltet

- eine unbeschränkte Arbeits- und Ausbildungsurlaubnis
- das Recht auf Familiennachzug
- keinerlei Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkungen
- Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BAföG und sonstige Familienleistungen
- im Bedarfsfall Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG.

Im Hinblick auf die bereits erfolgte Integration der Betroffenen ohne Aufenthaltsperspektive und die Überlastung der Verwaltung sollte das Verfahren unbürokratisch und großzügig gehandhabt werden.

Unsere Forderungen im Einzelnen:

- Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige sowie Asylbewerber, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, sollen im Rahmen einer Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- Bei Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, sollen drei Jahre Aufenthalt in Deutschland ausreichen. Diese kürzeren Fristen sollen auch für ältere, schwer kranke und behinderte Menschen gelten.
- Unbegleiteten Minderjährigen soll ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn sie sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten.

■ Traumatisierte Menschen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bleiberechtsregelung in Deutschland aufhalten, sollen sofort ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies ist in vielen Fällen die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Heilungsprozess einsetzen kann und schützt die Betroffenen vor einer Retraumatisierung oder einer schmerzhaften Verlängerung ihres Leidens durch permanente Angst vor der Abschiebung.

■ Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies kann den physischen und psychischen Heilungsprozess der Betroffenen unterstützen. Gleichzeitig positioniert sich der Staat gegen die anhaltenden rassistischen Attacken und signalisiert Tätern und Sympathisanten, dass er nicht bereit ist, der dahinterstehenden menschenverachtenden Logik der Einschüchterung und Vertreibung von »Fremden« zu folgen.

Folgende Kriterien sollen bei der Erteilung zur Anwendung kommen:

- Die Erteilung eines Bleiberechts darf nicht vom Vorliegen von Arbeit bzw. von Unterhaltssicherung abhängig gemacht werden. Dieser Zusammenhang ist insbesondere deshalb widersinnig, weil vielen Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt bekanntermaßen rechtlich bzw. faktisch verwehrt war. Eine Bleiberechtsregelung, die die Chance zu einer Arbeit zunächst eröffnet, anstatt sie vorauszusetzen, setzt als aktive Integrationspolitik Zeichen. Den Betroffenen soll bundesweit die Aufnahme jeder Arbeit ohne Beschränkungen ermöglicht werden. Auch selbstständige Erwerbstätigkeit ist entgegen der bisherigen Praxis zuzulassen. Maßnahmen der Arbeits-, Sprach- und Ausbildungsförderung sind zu gewährleisten.
- Ein fehlender Pass sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt darf kein Ausschlussgrund sein.
- Das Aufenthaltsrecht soll in ein Niederlassungsrecht münden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Weitere Voraussetzungen müssen nicht vorliegen. Bei Alleinerziehenden, Familien mit kleinen Kindern, unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, Auszubildenden, alten Menschen, Arbeitsunfähigen, Kranken und Behinderten darf ein eventueller Sozialhilfebezug der Verfestigung des Aufenthalts nicht entgegenstehen.

PRO ASYL

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Berlin, 28.11.2002

Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht Fakten, Hintergründe, Forderungen

mit Unterstützung von:

Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche
Bundesausländerbeirat
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
Deutscher Caritasverband, Referat Migration und Integration
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DGB-Bundesvorstand, Referat Migrationspolitik
Diakonisches Werk der EKD
Diên-Hông – Gemeinsam unter einem Dach
Evangelische Frauenarbeit in Deutschland
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, Beauftragter für Ausländerarbeit
Evangelische Kirche im Rheinland, Dezernat für Migrationsfragen
Evangelische Landeskirche in Baden, Landeskirchlicher Beauftragter für die Seelsorge
an Aussiedlern, Ausländern und Flüchtlingen
Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig, Missionswerk der Ev.-Luth. Landeskirchen
Mecklenburgs – Sachsens – Thüringens, Ausländerarbeit
Gesicht Zeigen! Aktion weltoffenes Deutschland
Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz
Interkultureller Beauftragter der Ev. Kirche Hessen-Nassau
Interkultureller Rat in Deutschland
Jesuiten Flüchtlingsdienst Deutschland
Neue Richtervereinigung
pax christi Deutschland
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf

Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg
Bayerischer Flüchtlingsrat
Flüchtlingsrat Berlin
Flüchtlingsrat Brandenburg
Verein Ökumenischer Ausländerbeirat im Lande Bremen
Hessischer Flüchtlingsrat
Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern
Niedersächsischer Flüchtlingsrat
Arbeitskreis Asyl Nordrhein-Westfalen
Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen
Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Flüchtlingsrat Thüringen
Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz
Saarländischer Flüchtlingsrat
Sächsischer Flüchtlingsrat

Kontakt:
Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624,
60069 Frankfurt/M.
Telefon: 069/23 06 88,
Fax: 069/23 06 50
Internet: www.proasyl.de
E-mail: proasyl@proasyl.de



Almasa Adrovic ist im Osten Deutschlands aufgewachsen. Acht Jahre alt war sie, als ihre Familie 1991 aus dem Kosovo nach Deutschland floh. Heute ist sie 19, besucht die 12. Klasse, ihre Lieblingsfächer Mathe und Physik hat sie zu Leistungskursen gewählt. In ihrer Freizeit engagiert sie sich in Jugendgruppen gegen Rassismus und gibt unbezahlt Nachhilfe in Mathe. Sie spricht weit besser deutsch als serbokroatisch, die Sprache ihrer Eltern: »Da habe ich den Wortschatz einer 8-jährigen«, gesteht sie.

Die Adrovics sind Muslime aus dem Sandzak, lebten als serbokroatisch sprechende Minderheit im Kosovo. Ihre Geschichte ist ein Spiegel der Geschichte des zerfallenden Jugoslawien. Das Asylverfahren, in dem Vater Munir Adrovic von Repressionen der Serben berichtet, zieht sich bis 1997 hin. In diesem Jahr lehnt das Verwaltungsgericht Gera den Asylantrag endgültig ab. Das Gericht glaubt nicht an ein »staatliches Verfolgungsprogramm« gegen die muslimische Bevölkerung aus dem Kosovo eine trügerische Prognose, wie spätestens im Jahre 1999 jedem Fernsehzuschauer deutlich wird. Während des Kosovo-Kriegs werden die Adrovics geduldet.

Im Frühjahr 2001 stellt die Familie einen Antrag auf ein Bleiberecht in Deutschland denn sie ist voll integriert. Der Vater arbeitet Teilzeit als Spezialitätenkoch, die Kinder sind in der Schule erfolgreich. Der fast 6-jährige Semir ist in Deutschland geboren. Aber der Behörde ist die Familie nicht integriert genug: Das Einkommen des Vaters reiche nicht aus, entscheidet sie und lehnt den Antrag auf Aufenthaltsbefugnis ab. Dabei übersieht sie den Anspruch auf Kindergeld. Außerdem: Herr Adrovic hätte mit einer Aufenthaltserlaubnis längst eine volle Stelle und damit ein höheres Gehalt haben können.

Im Kosovo hat die Familie alles verloren: Das Haus ist abgebrannt, eine erzwungene Rückkehr würde sie ins Elend stürzen. Noch hoffen die Adrovics auf ein Bleiberecht im

Andrea Kothen ist Referentin bei PRO ASYL.

Widerspruchsverfahren. Almasa möchte nach dem Abitur Informatik studieren, am liebsten in Saarbrücken, mit deutsch-französischem Diplom. »Ich hoffe, dass ich die Erlaubnis zum Studieren bekomme. Eins weiß ich: In Jugoslawien hab ich keine Zukunft.«

Almasa Adrovic gehört zu den Menschen in Deutschland, die seit Jahren in einer rechtlichen Grauzone leben: behördlich „geduldet“, aber ohne Aufenthaltsrecht und weitgehend ohne soziale Rechte. Rund 230.000 Menschen mit Duldung zählten die Ausländerbehörden Mitte 2002, davon knapp 150.000, die bereits 1997 und früher eingereist sind. Ein Großteil von ihnen sind Kriegsflüchtlinge, denen der Schutz des Asylrechts verweigert wurde, die gleichwohl aber nicht abgeschoben werden durften oder konnten. Allein 100.000 Geduldete sind Kriegsflüchtlinge und Vertriebene aus Serbien/Montenegro und Kosovo, weitere 20.000 aus Bosnien-Herzegowina. 15.000 Geduldete haben die türkische Staatsangehörigkeit, 11.000 die afghanische, 9.500 die vietnamesische.

Die Gründe dafür, dass viele Menschen trotz verweigerter Aufenthaltsrechts jahrelang nicht abgeschoben werden, sind vielfältig: Drohende Folter oder Todesstrafe im Herkunftsland (was z.T. nicht als Asylgrund gilt), Fehlen von Passpapieren für die Rückkehr, die Weigerung der Botschaft, neue Papiere auszustellen, fehlende Verkehrsverbindungen in vom Krieg zerstörte Länder; Reiseunfähigkeit aufgrund einer schweren Erkrankung oder Suizidgefahr und vieles andere.

Auch nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland ist die gesellschaftliche Eingliederung der Geduldeten bisher politisch unerwünscht und wurde bewusst verhindert. Mit Duldung zu leben heißt:

- eingeschränkter Arbeitsmarktzugang; z.T. behördlich verhängtes Arbeits- und Ausbildungsverbot;
- kein Anspruch auf eine Wohnung, oft Leben im Sammellager;
- kein Anspruch auf Sozialhilfe, stattdessen Minderversorgung durch das Asylbewerberleistungsgesetz;
- mangelnde Krankenversicherung;



- kein oder wenig Bargeld, Essen aus Lebensmittelpaketen, Einkaufen mit Gutscheinen;
- das Verbot, den zugewiesenen Wohnort zu wechseln;
- das Verbot, ohne besondere behördliche Genehmigung das Bundesland oder den Landkreis zu verlassen.

Diese staatlichen Maßnahmen schließen geduldete Menschen von sozialer und kultureller Teilhabe weitgehend aus: Der Schulausflug der Kinder wird nicht erlaubt, der Deutschkurs ist viel zu teuer, die Busfahrt in die nächste größere Stadt mangels Bargeld nicht zu bezahlen. Nicht wenige Menschen macht ein Leben mit Duldung krank. Dennoch wachsen sie in die Gesellschaft hinein, knüpfen Kontakte im Wohnheim, in der Nachbarschaft oder in der Kirchengemeinde. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sind es, denen Deutschland mit der Zeit ein Zuhause wird: In der Schule lernen sie schneller Deutsch als die Sprache ihrer Eltern und gewinnen Freunde.

Auch unter schwierigen Bedingungen schlagen die Familien in Deutschland Wur-

zeln. Glück hat, wer eine Arbeitserlaubnis bekommt, die es zumindest teilweise ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Doch mit Duldung leben heißt leben auf Abruf. Immer dabei ist die Angst, eines Tages doch plötzlich abgeschoben zu werden.

Viele der Geduldeten verbinden mit dem Zuwanderungsgesetz und vollmundigen Versprechen des kommenden „Jahrzehnts der Integration“ die Hoffnung auf eine sichere Lebensperspektive. Zum gegenwärtigen

Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob das Zuwanderungsgesetz tatsächlich wie geplant am 1.1.2003 in Kraft tritt. Scheitert das Gesetz in Karlsruhe, so wird die problematische Praxis der Kettenduldungen auf unabsehbare Zeit fortgeführt. Macht das Verfassungsgericht den Weg für das Zuwanderungsgesetz frei, werden Einzelfallprüfungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen enormen administrativen Aufwand nach sich ziehen, die Überlastung der Verwaltung ist absehbar. Die Bearbeitung von Streitfragen kann Behörden und Gerichte

monate- und jahrelang beschäftigten. Auch die Härtefallkommissionen würden durch Zehntausende von Einzelanträgen strukturell überlastet werden. Auf absehbare Zeit wird mit oder ohne Zuwanderungsgesetz wohl nur ein geringer Teil der bislang Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Eine fortgeführte Duldungspraxis bei über 200.000 Menschen wäre gesellschaftspolitisch unverantwortlich und den Betroffenen gegenüber unverzeihlich. Schon die Zuwanderungskommission unter Rita Süß-

PRO ASYL und Landesflüchtlingsräte:

HIER GEBLIEBEN! Recht auf Bleiberecht. Unsere Forderungen

Eine Bleiberechtsregelung für die langjährig nur „Geduldeten“ ist Teil einer ernstgemeinten Integrationspolitik. Die Potenziale dieser Menschen sollten endlich genutzt werden im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Menschen.

Wir fordern: Langjährig hier lebende Menschen mit Duldung bzw. ohne Aufenthaltsrecht müssen ein Bleiberecht erhalten, das ihren Aufenthalt langfristig absichert und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht.

Dies beinhaltet

- eine unbeschränkte Arbeits- und Ausbildungserlaubnis
- das Recht auf Familiennachzug
- keinerlei Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkungen
- Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BAföG und sonstige Familienleistungen
- im Bedarfsfall Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG.

Im Hinblick auf die bereits erfolgte Integration der Betroffenen ohne Aufenthaltsperspektive und die Überlastung der Verwaltung sollte das Verfahren unbürokratisch und großzügig gehandhabt werden.

Unsere Forderungen im Einzelnen:

- Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige sowie Asylbewerber, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, sollen im Rahmen einer Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- Bei Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, sollen drei Jahre Aufenthalt in Deutschland ausreichen. Diese kürzeren Fristen sollen auch für ältere, schwer kranke und behinderte Menschen gelten.
- Unbegleiteten Minderjährigen soll ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn sie sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten.
- Traumatisierte Menschen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bleiberechtsregelung in Deutschland aufhalten, sollen sofort ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies ist in vielen Fällen die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass über-

haupt ein Heilungsprozess einsetzen kann und schützt die Betroffenen vor einer Retraumatisierung oder einer schmerzhaften Verlängerung ihres Leidens durch permanente Angst vor der Abschiebung.

- Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt wurden, sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies kann den physischen und psychischen Heilungsprozess der Betroffenen unterstützen. Gleichzeitig positioniert sich der Staat gegen die anhaltenden rassistischen Attacken und signalisiert Tätern und Sympathisanten, dass er nicht bereit ist, der dahinterstehenden menschenverachtenden Logik der Einschüchterung und Vertreibung von „Fremden“ zu folgen.

Folgende Kriterien sollen bei der Erteilung zur Anwendung kommen:

- Die Erteilung eines Bleiberechts darf nicht vom Vorliegen von Arbeit bzw. von Unterhaltssicherung abhängig gemacht werden. Dieser Zusammenhang ist insbesondere deshalb widersinnig, weil vielen Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt bekanntermaßen rechtlich bzw. faktisch verwehrt war. Eine Bleiberechtsregelung, die die Chance zu einer Arbeit zunächst eröffnet, anstatt sie vorauszusetzen, setzt als aktive Integrationspolitik Zeichen. Den Betroffenen soll bundesweit die Aufnahme jeder Arbeit ohne Beschränkungen ermöglicht werden. Auch selbstständige Erwerbstätigkeit ist entgegen der bisherigen Praxis zuzulassen. Maßnahmen der Arbeits-, Sprach- und Ausbildungsförderung sind zu gewährleisten.
- Ein fehlender Pass sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt darf kein Ausschlussgrund sein.
- Das Aufenthaltsrecht soll in ein Niederlassungsrecht münden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Weitere Voraussetzungen müssen nicht vorliegen. Bei Alleinerziehenden, Familien mit kleinen Kindern, unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, Auszubildenden, alten Menschen, Arbeitsunfähigen, Kranken und Behinderten darf ein eventueller Sozialhilfebezug der Verfestigung des Aufenthalts nicht entgegenstehen.



muth hatte deshalb Erleichterungen beim Zugang zur Aufenthaltsbefugnis vorgeschlagen und im Kommissionsbericht festgestellt: „Es liegt im originären Interesse jedes Aufnahmelandes, dass Ausländer, deren Aufenthalt aus humanitären Gründen auf längere Zeit nicht beendet werden kann und die deshalb voraussichtlich auf Dauer im Lande bleiben werden, so früh wie möglich integriert werden. Bloß „geduldete“ Ausländer leben in rechtlich ungesicherten Verhältnissen mit negativen Folgen auch für das Aufnahmeland.“ Die Ausländerbeauftragten der Länder hatten mit Blick auf das Zuwanderungsgesetz erklärt, dass für es den integrationspolitischen Erfolg mitentscheidend sei, „wie viele Menschen aus dem Kreis der bisher Geduldeten zukünftig einen rechtmäßigen Aufenthalt erhalten werden“ und eine „klare und bundeseinheitliche Altfallregelung für bisher Geduldete“ gefordert (Pressemitteilung der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, 29.5.2002). Auch wenn das Zuwanderungsgesetz (vorerst) nicht in Kraft treten sollte: An diesen Einsichten und damit am dringenden Handlungsbedarf ändert dies nichts.

Die Geduldeten, schon lange Mitglieder unserer Gesellschaft, müssen aus ihrem weitgehend rechtlosen Status befreit werden und die Chance zu einem menschenwürdigen und gleichberechtigten Dasein erhalten. PRO ASYL fordert deshalb in einem

breiten Bündnis von Flüchtlingsräten, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Gewerkschaften eine unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe

- für Alleinstehende, die seit fünf Jahren in Deutschland leben
- für Familien mit Kindern, ältere, schwer kranke und behinderte Menschen, die seit drei Jahren in Deutschland leben
- für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit zwei Jahren in Deutschland leben
- für traumatisierte Kriegsoffer
- für Opfer rassistischer Angriffe

Eine derartige Regelung könnte unabhängig vom Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes jederzeit von den Innenministern der Bundesländer beschlossen werden. Ähnliche Regelungen für Geduldete hat es im vergangenen Jahrzehnt bereits gegeben. Diese waren allerdings so gestaltet, dass viele derer, für die sie gedacht waren, sie gar nicht in Anspruch nehmen konnten. Als eines der größten Hindernisse erwies sich die regelmäßig geforderte Unabhängigkeit von Sozialhilfe bei gleichzeitigem eingeschränktem Arbeitsmarktzugang oder gar faktischem Arbeitsverbot. Eine ernst gemeinte Bleiberechtsregelung muss deshalb die Chance zu einer Arbeit zunächst bundesweit eröffnen, anstatt sie vorauszusetzen. Maßnahmen der Arbeits-, Sprach- und

Ausbildungsförderung sind zu gewährleisten.

Auch ein fehlender Pass sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt dürfen keine Ausschlussgründe darstellen. Und schließlich: Mit der Erteilung eines Aufenthaltsrechts muss die soziale Gleichstellung verbunden sein. Dies beinhaltet das Recht auf Familiennachzug, das Recht auf Freizügigkeit, Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BAföG und sonstige Familienleistungen und im Bedarfsfall auf Leistungen nach dem BSHG.

Politiker aller Couleur beklagen die migrationspolitischen Versäumnisse der Vergangenheit und betonen die dringende Notwendigkeit von Integration. Wer aber Integration ernsthaft anstrebt, darf sich nicht exklusiv auf Neuzuwanderer oder Aufenthaltberechtigte beziehen, sondern muss diejenigen zum Ausgangspunkt nehmen, die sich faktisch in Deutschland aufhalten. Eine großzügige und unbürokratische Bleiberechtsregelung wäre der erste Schritt zu einer Integrationspolitik, die diesen Namen verdient.

Mehr Informationen beim Förderverein PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M., Telefon: 069/23 06 88, Fax: 069/23 06 50.

Zum WWWweiterlesen
www.proasyl.de



Deutscher Anwaltverein

EINGEGANGEN

03. DEZ. 2002

JÜRGEN MOSER KATHARINA FRÖBEL
Rechtsanwalt/Anwältin Rechtsanwältin

Berlin, im November 2002
Stellungnahme Nr. 46/02

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht

zum Erfordernis einer Bleiberechtsregelung für

langjährig „Geduldete“

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwältin Veronika Arendt-Rojahn, Marburger Str. 5, 10789 Berlin (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Hoffmann, Ostertorsteinweg 31/33, 28203 Bremen
Rechtsanwalt Jürgen Moser, Alexandrinenstraße 2-3, 10969 Berlin
Rechtsanwalt Völkert Ohm, Am Wall 151-152, 28195 Bremen
Rechtsanwalt Victor Pfaff, Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt/M.
Rechtsanwalt Rainer Schmid, Vorstadtplatz 15, 72202 Nagold
Rechtsanwalt Klaus-Peter Stiegeler, Heinrich-von-Stephan-Str. 8 b, 79068 Freiburg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin

Verteiler:

- Innenausschuss des Bundestages
- BMI
- BMJ
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Marieluise Beck
- Landesjustizverwaltungen
- Landesinnenverwaltungen
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Richterbund
- DAV-Vorstand und Geschäftsführung
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesgruppen- und verbände des DAV
- Mitglieder des DAV-Ausländer- und Asylrechtsausschusses
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien

Noch immer leben rund 230.000 Menschen behördlich geduldet, also ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel und weitgehend ohne soziale Rechte in Deutschland. Davon sind knapp 51.000 bereits 1997 und früher eingereist.

Für diese Menschen, jedenfalls für bestimmte Ausländergruppen, ist eine Bleiberechtsregelung dringend erforderlich. Dieses Erfordernis einer Bleiberechtsregelung wird im Folgenden am Beispiel der Bundesgebiet lebenden Afghaninnen und Afghanen dargestellt:

Bleiberechtsregelung für Afghanen/innen

Die Innenministerkonferenz hat bereits am 06. Juni 2002 einen Beschluss gefasst, worin Einigkeit darüber bekundet wird, dass alle ausreisepflichtigen Afghaninnen und Afghanen in absehbarer Zeit nach Afghanistan zurückkehren müssten. Das Thema steht erneut auf der Tagesordnung der Innenministerkonferenz am 05./06. Dezember 2002. Bereits jetzt deutet sich in der Verwaltungspraxis an, dass selbst diejenigen Flüchtlinge aus Afghanistan, denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder die Verwaltungsgerichte Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zugebilligt haben und die aufgrund dessen in der Vergangenheit eine Aufenthaltsbefugnis erhielten, diese nicht mehr erhalten bzw. bereits erteilte Aufenthaltsbefugnisse zukünftig nicht mehr verlängert werden sollen. Sofern diese Personen keine Aufenthaltsbefugnis (mehr) erhalten, werden sie behördlich lediglich „geduldet“, sind also ohne rechtmäßigen Aufenthalt.

Daneben befinden sich noch zahlreiche afghanische Flüchtlinge im Asylverfahren, sei es bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, sei es im Klageverfahren, viele von ihnen seit vielen Jahren. Eine Aufhebung des vom Innenministerium verfügten Entscheidungsstopps des Bundesamtes steht bevor.

Die unsichere asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation der Afghanen/Innen verdeutlicht einmal mehr, wie dringend erforderlich eine Bleiberechtsregelung jedenfalls für bestimmte Ausländergruppen ist.

In Deutschland leben etwa 90.000 Afghaninnen und Afghanen von denen ca. 18.200 inzwischen deutsche Staatsangehörige sind. Von 71.700 Afghanen haben 14.400 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, 31.000 eine Aufenthaltsbefugnis, 11.000 eine Duldung und 15.400 eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens (Angaben nach UNHCR).

Ihr aktueller aufenthaltsrechtlicher Status ist also ganz unterschiedlich und hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie u.a.

- dem Zeitpunkt der Einreise,
- dem Stand des Asylverfahrens,
- der Einreise im Familienverbund oder als Alleinstehender,
- dem zugewiesenen Aufenthaltsort im jeweiligen Bundesland.

1.

Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 bzw. Art. 16 a GG als asylberechtigt anerkannte Flüchtlinge haben eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und eine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit, da sämtliche Zeiten seit der Asylantragsstellung als Aufenthaltszeiten anerkannt werden. Seit der Änderung des Art. 16 GG Abs. 2 Satz 2 GG entscheidet maßgeblich der Reiseweg, ob politische Verfolgung zur Anerkennung nach Art. 16a GG und damit zu einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis führt oder - wegen der vermuteten Einreise über einen sicheren Drittstaat- lediglich ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt und eine Aufenthaltsbefugnis für zunächst zwei Jahre erteilt wird. Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbefugnis können über § 35 AuslG nach achtjährigem Aufenthalt, die wirtschaftliche Integration vorausgesetzt, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 01.01.2000 besteht für sie nach 6 Jahren Aufenthaltsbefugnis eine Einbürgerungsmöglichkeit; die Zeiten des häufig langjährigen Asylverfahrens werden nicht angerechnet.

2.

Soweit die Betroffenen unter eine der sog. Altfallregelung gefallen sind (Afghanenregelung von 1990 und allgemeine Altfallregelung von 1996 bzw. 1999) und diese Regelung in Anspruch genommen werden konnte, haben sie eine Aufenthaltsbefugnis und über § 35 AuslG vielfach eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Auch dieser Personenkreis kann nach achtjährigem rechtmäßigem Aufenthalt eingebürgert werden.

Aufgrund der äußerst restriktiv gefassten Regelungen und der teilweise unterschiedlichen Anwendungspraxis in einzelnen Bundesländern erhielt allerdings nur eine begrenzte Anzahl von Personen eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer sog. Altfallregelung.

3.

Nun sind viele Flüchtlinge aus Afghanistan trotz jahrelangen Inlandsaufenthalts und durchaus vergleichbaren Verfolgungsschicksals weder als Asylberechtigte noch als politische Flüchtlinge anerkannt worden. Dies hängt maßgeblich mit der Entwicklung der höchstrichterlichen Asylrechtsprechung in Deutschland zusammen, der sich die Entscheidungspraxis der Untergерichte ganz überwiegend anschloss. Trotz Verfolgung in Afghanistan wurde die Staatlichkeit dieser Verfolgung vom Bundesverwaltungsgericht lange Zeit verneint und damit Asyl unter Hinweis auf die Bürgerkriegssituation verweigert. Den Flüchtlingen wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) lediglich ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG zugebilligt, ohne über den aufenthaltsrechtlichen Status zu entscheiden. Diese Entscheidung oblag vielmehr den Ausländerbehörden, die je nach Bundesland ihr Ermessen sehr unterschiedlich ausübten.

Einige Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg regelten die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen bei Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG per Erlass. Andere, wie Niedersachsen, bemühten sich um großzügige Ermessensregelungen im Einzelfall. Die übrigen Bundesländer setzten bei festgestelltem Abschiebungsschutz ohne Flüchtlingsstatus i.d.R. lediglich die Abschiebung aus und erteilten Duldungen, teilweise über Jahre hinaus.

Erst mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. August 2000 wurden die Voraussetzungen für eine Änderung des asylrechtlichen Status zugunsten der Afghanen getroffen. Diese Entscheidung hatte schließlich zur Folge, dass das BAFL Ende Mai 2001 nach einem von ihm durchgeführten Expertenhearing seinen zwischenzeitlich verhängten Entscheidungsstopp aufhob und ab Juni 2001 mit einer überwiegend positiven Spruchpraxis in den noch laufenden Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren begann. Soweit die Verfahren gerichtlich anhängig waren, wurden in einer Reihe von Fällen die Betroffenen klaglos gestellt. So wurden in der Zeit von Juni 2001 bis September 2001 ein erheblicher Teil von Verfahren durch positive Entscheidungen nach § 16 a GG bzw. § 51 Abs. 1 oder auch nach § 53 AuslG erledigt, bis die Ereignisse nach dem 11. September 2001 dieser Praxis ein Ende bereiteten, was zur Folge hatte, dass teilweise bereits vom BAFL in Aussicht gestellte positive Entscheidungen dann nicht mehr vollzogen wurden. Die Verfahren blieben bei den Gerichten anhängig. Die Gerichte stellten ihre Entscheidungstätigkeit vorübergehend ein, ebenso das BAFL aufgrund eines erneut verfüigten Entscheidungsstops.

Viele der betroffenen Familien und Einzelpersonen leben seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, sind hervorragend in die deutschen Lebensverhältnisse integriert und ihre Kinder verlassen die Schule mit einem qualifizierten Schulabschluss, häufig mit dem Abitur.

Soweit sie noch immer im Asylverfahren stehen, sind sie im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, die es ihnen angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt so gut wie unmöglich macht, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Die Kinder haben trotz qualifiziertem Schulabschluss mit Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung kaum eine Chance, eine Lehrstelle zu erhalten. Auch ein Studium können sie i.d.R. nicht aufnehmen, da die Aufenthaltsgestattung bzw. die Duldung mit der Auflage versehen ist, dass die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums nicht gestattet ist.

In Anbetracht ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland und der in Deutschland erfolgten Sozialisation ihrer Kinder ist es diesem Personenkreis auch in absehbarer Zeit nicht möglich, nach Afghanistan zurückzukehren.

Zwar sind inzwischen viele Menschen freiwillig nach Afghanistan zurückgekehrt. Zumeist handelt es sich dabei um Flüchtlinge, die in die Nachbarländer Pakistan und Iran geflüchtet waren und die in intakte Familien –bzw. Stammesstrukturen zurückkehren konnten. Diese Möglichkeit haben die seit vielen Jahren in Deutschland lebenden Familien i.d.R. nicht. Eine Rückkehr in den ursprünglichen Kulturkreis ist insbesondere den hier aufgewachsenen und sozialisierten Kindern nicht mehr zumutbar. Für sie erweisen sich im übrigen schon die fehlenden Sprachkenntnisse als Rückkehrhindernis.

Nach Einschätzung des UNHCR und des Auswärtigen Amtes ist die gegenwärtige Übergangsphase durch die Aufsplitterung bestimmter Landesteile in De-facto-Einflusszonen (Verteilung der Macht auf eine Reihe von „Kriegsherren“), ein Machtvakuum in anderen Landesteilen und Spannungen aufgrund des Wettstreits um Einfluss zwischen unterschiedlichen Akteuren gekennzeichnet. Außerdem kontrolliert die ernannte Interimsregierung lediglich die Hauptstadt Kabul und Umgebung. Die Gefahr der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure muss danach weiterhin in Betracht gezogen werden. Es darf im übrigen bezweifelt werden, dass es in absehbarer Zeit ein rechtsstaatliches System geben wird, das Schutz gegen Maßnahmen örtlicher Behörden und anderer Urheber von Verfolgung bieten kann. Die Gefahr beispielsweise von Frauen und Mädchen, in Afghanistan Opfer von Gewalt zu werden, ist auch nach Einschätzung der Bundesregierung nach wie vor hoch. Gefährdet sind auch Hindus, schiitische Muslime (Hazaras) und ehemalige Kommunisten, da ihre Reintegration in eine geplante afghanische Zivilgesellschaft auf absehbare Zeit kaum möglich erscheint.

Geförderte Rückkehrerprogramme sind durchaus zu begrüßen und können für den Wiederaufbau in Afghanistan von wesentlicher Bedeutung sein, sofern die wirtschaftliche Entwicklung in Afghanistan tatsächlich vorankommt. Die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanzierten Rückkehrprogramme für Afghanistan richten sich bisher nicht an Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, könnten also erst dann greifen, wenn die Betroffenen über ein Aufenthaltsrecht verfügen. Bei der Förderung der Rückkehrbereitschaft muss aber die jeweilige aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen bedacht werden. Afghanische Inhaber von Konventionspässen können derzeit nicht entsandt werden, da diese Pässe die Ausreise nach Afghanistan nicht erlauben. Auch müssten Rückkehrern mit befristeten Aufenthaltstiteln zur Förderung der Rückkehrbereitschaft eine Wiedereinreise ermöglicht werden, da die meisten von ihnen erst einmal ohne Familie gehen möchten, um sich Kenntnisse über die Situation vor Ort zu verschaffen.

Eine Bleiberechtsregelung für die betroffenen afghanischen Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt wäre Teil einer ernstgemeinten Integrationspolitik. Die Potentiale dieser Menschen, die größtenteils hochqualifiziert sind, sollten endlich genutzt werden – im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Menschen. Die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, in der sie seit Jahren leben, sollte ihnen endlich ermöglicht werden.

DIE RECHTSBERATERKONFERENZ

**der mit den Wohlfahrtsverbänden und
dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

c/o Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Hofhaus - Alsenstrasse 17, D-52068 Aachen, Tel: 0241/949700, Fax: 0241/9497029

PRESSEERKLÄRUNG

zur Innenministerkonferenz am 5./6.12.2002 in Bremen

Rechtsberaterkonferenz fordert eine "Bleiberechtsregelung"

Noch immer leben rund 230.000 Menschen behördlich "geduldet", aber ohne Aufenthaltsrecht und weitgehend ohne soziale Rechte in Deutschland; davon knapp 150.000, die bereits 1997 und früher eingereist sind. Ein Großteil von ihnen sind Kriegsflüchtlinge, die bislang nicht in den Genuss des Asylrechts kamen, die aber gleichwohl nicht abgeschoben werden dürfen. Mit der Schaffung der Aufenthaltsbefugnis im Ausländergesetz 1990 sollte die "Kettenduldung" abgeschafft und denjenigen Personen ein humanitäres Aufenthaltsrecht gewährt werden, die aus faktischen, rechtlichen oder humanitären Gründen Abschiebungsschutz genießen. Aufgrund der äußerst restriktiv gefassten Regelungen konnte nur eine sehr begrenzte Anzahl von Personen eine Aufenthaltsbefugnis erlangen, ganz überwiegend diejenigen, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund einer sog. Altfallregelung erhielten. Und auch diese Altfallregelungen waren so restriktiv gefasst, dass eine Vielzahl der Betroffenen die verlangten Kriterien nicht erfüllen konnten, so dass sie noch immer im Besitz einer "Duldung" sind.

Mit dem neuen Aufenthaltsgesetz soll die "Duldung" abgeschafft werden. Den bislang Geduldeten soll stattdessen die Chance eingeräumt werden – individuell bei Vorliegen bestimmter Umstände – eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Eine pauschale Lösung für die Übergangszeit sieht das Zuwanderungsgesetz im Gegensatz zum Ausländergesetz 1990, welches eine Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber und Geduldete enthielt, nicht vor. Dies bedeutet nicht nur einen immensen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand seitens der Ausländerbehörden, sondern setzt auch die Klärung zahlreicher, oft

Der Sprecherrat der Rechtsberaterkonferenz:

RA'in Kerstin Müller, Köln; RA Michael Hiemann, Rudisleben; RA Dr. Holger Hoffmann, Bremen;
RA Rainer M. Hofmann, Aachen; RA Michael Koch, Würzburg; RA Klaus Peter Stiegeler, Freiburg

schwieriger Rechts- und Zweifelsfragen voraus. Es ist absehbar, dass dies zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte führen wird. Zu befürchten steht auch, dass ein Großteil der Betroffenen weiterhin und auf lange Zeit gezwungen sein wird, in ihrem weitgehend rechtlosen Status zu verharren, bis endlich geklärt wird, ob ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Die Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Gemeinden forderte bereits im Mai 2002 die Länder auf, "sich gemeinsam mit dem Bund auf eine klare und bundeseinheitliche Altfallregelung für bisher Geduldete zu einigen".

Die Rechtsberaterkonferenz hat sich auf ihre Herbsttagung am 22./23.11.02 in Leipzig dieser Forderung angeschlossen. Sie fordert Bund und Länder auf, auf der nächsten Innenministerkonferenz im Dezember eine großzügige Bleiberechtsregelung zu beschließen, unabhängig davon, ob das Zuwanderungsgesetz am 01.01.2003 in Kraft tritt oder nicht.

Die Situation der Geduldeten ist nicht länger hinnehmbar; unter dem alten nicht weniger als unter einem neuen Gesetz.

gez. RA Rainer M. Hofmann
- Sprecher -

Die deutsche Rechtsberaterkonferenz ist ein Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden Caritasverband (DCV), Diakonisches Werk (DW) und Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) es sich seit Jahren zur Aufgabe gemacht haben, Rechtsberatung für Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge durchzuführen. Im Interesse der Rechtssuchenden treffen sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte regelmäßig zu Rechtsberaterkonferenzen, in denen ein Informations- und Meinungsaustausch stattfindet. In der Schriftenreihe der Rechtsberaterkonferenz werden Schriften mit praktischen Ratschlägen und Anleitungen für die Betreuung von Flüchtlingen sowie theoretische Darstellungen für das Fachpublikum veröffentlicht. Daneben wendet sich die deutsche Rechtsberaterkonferenz mit Aufrufen an die politisch Verantwortlichen öffentlich zu Wort, überwiegend wenn es um Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge geht.

UNHCR
Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland
Wallstrasse 9 – 13 Tel: +49 30 202 202-0
10179 Berlin Fax: +49 30 202 202-20

UNHCR-Eckpunkte zum Flüchtlingsschutz

Anders als in anderen Staaten hat in Deutschland ein über die Parteiengrenzen hinweg bestehender Konsens verhindert, dass der Bundestagswahlkampf 2002 für eine polemische Auseinandersetzung über die Ausländer- und Flüchtlingspolitik missbraucht wurde. Auch die zurückliegende Zuwanderungsdebatte hat gezeigt, dass dieses wichtige Thema in der öffentlichen Debatte sachgerecht behandelt werden kann. Auf dieser Grundlage ist eine konstruktive Diskussion von Regierung und Opposition im Bereich des Flüchtlingsschutzes möglich.

UNHCR möchte die Neu-Konstituierung von Bundestag und Bundesregierung zum Anlass nehmen, auf die wichtigsten Problemfelder hinzuweisen, die in den kommenden Jahren angegangen werden müssen. Ziel unserer Anregungen ist, die gegenwärtige deutsche Praxis mit internationalen und europäischen Standards zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang sieht UNHCR Handlungsbedarf in den fünf nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereichen:

- das Zuwanderungsgesetz umsetzen und weiterführen;
- die europäische Harmonisierung des Asylrechts fördern;
- die Ausgestaltung des Asylverfahrens verbessern;
- die freiwillige Rückkehr von Personen ohne Schutzbedürfnisse fördern; und
- die Flüchtlingsarbeit in anderen Weltregionen unterstützen.

I. Das Zuwanderungsgesetz umsetzen und weiterführen

(...)

Den Aufenthalt bestimmter Flüchtlingsgruppen regeln

UNHCR schlägt ferner vor, den Aufenthalt bestimmter Flüchtlingsgruppen abschließend zu regeln, die in der Vergangenheit wegen der restriktiven Interpretation des Flüchtlingsbegriffs nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, obwohl sie aus Sicht von UNHCR prima facie die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen. So könnten die durch das Zuwanderungsgesetz erreichten Fortschritte im Bereich des Flüchtlingsschutzes schnell und unbürokratisch Personengruppen zugute kommen, deren Schutzbedürftigkeit nach dem alten Recht nicht anerkannt werden konnte. Dies würde auch zur Entlastung der Verwaltung beitragen, die ansonsten 2003 für jeden Inhaber einer Duldung prüfen müsste, ob die Voraussetzungen des neuen Gesetzes für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Hinsichtlich einiger Flüchtlingsgruppen wäre zudem mit Asylfolgeanträgen zu rechnen. Nach Auffassung von UNHCR sollten zu den Begünstigten einer solchen Regelung vor allem Angehörige von Risikogruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie afghanische und somalische Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt gehören. Zu überlegen wäre, eine solche Regelung auch auf staatenlose Palästinenser zu erstrecken, die sich langjährig in Deutschland aufhalten und faktisch keine Möglichkeiten haben, in die Staaten, in denen sie sich zuvor aufgehalten haben, zurückzukehren.

(...)

UNHCR Berlin
September 2002

aus: <http://www.integrationsbeauftragte.de/presse/pr29052002.stm>
(Unterstreichungen nicht im Original)

Mitteilungen der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen

Berlin, den 29. Mai 2002

Ausländerbeauftragte diskutieren Zuwanderungs- und Integrationspolitik im Umbruch

Am heutigen Mittwoch endete in Wolfsburg die diesjährige Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Gemeinden. Unter dem Vorsitz der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, Marieluise Beck, diskutierten die 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwei Tage lang aktuelle Fragen der Ausländer-, Flüchtlings- und Integrationspolitik.

Schwerpunkt der diesjährigen Tagung bildete das Thema "Zuwanderungs- und Integrationspolitik im Umbruch" und die Diskussion um die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes.

Die Bundeskonferenz begrüßte, dass mit dem Zuwanderungsgesetz die längst überfällige Änderung der politischen Definition der Bundesrepublik hin zu einem Einwanderungsland vorgenommen wurde. Hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes sei es nun unerlässlich, zügig ein ausreichend finanziertes und genügend ausdifferenziertes Angebot an Integrationskursen zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Lebenslagen der Zuwanderer gerecht wird. Dabei gelte es, bisherige Integrationsmaßnahmen nicht abzubauen, sondern die Integration von Migrantinnen und Migranten zu einer politischen Priorität und Querschnittsaufgabe aller Bereiche zu machen. Aufgrund der maßgeblichen Änderungen nach diesem Gesetz sollten ferner die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ausländerbehörden und Beratungsstellen bereits jetzt entsprechend fortgebildet werden. Die Konferenz forderte die Länder auf, von der Möglichkeit der Einrichtung von Härtefallkommissionen Gebrauch zu machen und sich gemeinsam mit dem Bund auf eine klare und bundeseinheitliche Altfallregelung für bisher Geduldete zu einigen. Mitentscheidend für den integrationspolitischen Erfolg des neuen Gesetzes sei es, wie viele Menschen aus dem Kreis der bisher Geduldeten zukünftig einen rechtmäßigen Aufenthalt erhalten werden.

Die Ausländerbeauftragten betonten angesichts der Aufgabe der Zuwanderungsgestaltung die Bedeutung unabhängiger Querschnitt-Stellen in Ländern und Gemeinden, die das Verwaltungshandeln und die Integrationspolitiken kritisch begleiten und damit Interkulturalität von Gesellschaft, Politik und Verwaltung fördern.

Die Bundeskonferenz wendete sich in diesem Zusammenhang nachdrücklich gegen Überlegungen, die Ausländerbeauftragten in den Ländern Hamburg und Sachsen-Anhalt als weisungsgebundene Stabstellen abzuschaffen.

Diskutiert wurden auch andere aktuelle politische Entwicklungen. So forderte die Bundeskonferenz die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder im Vorfeld der Innenministerkonferenz auf, den generellen Abschiebeschutz für Minderheitenangehörige aus dem Kosovo zu verlängern, da die allgemeine Bedrohungslage auch nach Einschätzung des UNHCR und der OSZE fortbesteht.

Die Bundeskonferenz plädierte dafür, bei der Rückkehr von afghanischen Flüchtlingen, die nach dem Ende des Taliban-Regimes mittelfristig möglich wird, koordiniert und mit den internationalen Organisationen abgestimmt vorzugehen. Ferner sprachen sich die Beauftragten für eine großzügige Altfallregelung für diejenigen afghanischen Flüchtlinge aus, denen jahrelang der Flüchtlingsstatus vorenthalten wurde.

Die Bundeskonferenz forderte ferner die Bundesregierung auf, zügig und möglichst noch in dieser Legislaturperiode zumindest den zivilrechtlichen Teil des Antidiskriminierungsgesetzes einzubringen, welcher die Gleichbehandlung von Migranten im Zivilrecht gewährleistet und einen klaren und wirksamen Schutz vor Diskriminierungen im Alltag bietet. Dabei sollte das Merkmal Religion als verbotenes Unterscheidungskriterium im Gesetz erhalten bleiben. Nötig sei ferner die Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien auch im Arbeitsrecht und öffentlichen Recht.

Zuwanderungsgesetz schreibt erstmalig Integration gesetzlich fest

DGB Bundesvorstand PM 320 07.12.2002

DGB-Vorstandsmitglied Heinz Putzhammer hat das neue Zuwanderungsgesetz als ersten Schritt zum notwendigen Perspektivenwechsel in der Einwanderungs- und Migrationspolitik bezeichnet. "Erstmals wird ein Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen, wenn auch nur für einen Teil der Betroffenen, gesetzlich festgelegt", sagte Putzhammer am Samstag, anlässlich der 32. Recklinghäuser Tagung der IG Bergbau, Chemie, Energie.

Kritik übte Putzhammer an der Entscheidung der Innenministerkonferenz, Migranten, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben, nach wie vor keinen sicheren Aufenthaltsstatus einzuräumen. "Für uns bleibt eine Schlussstrichregelung nicht nur aus humanitären Gründen wichtig", sagte Putzhammer. Auch aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sicht sei es unsinnig, neue Arbeitsmigranten anzuwerben und gleichzeitig denjenigen, die bereits lange in Deutschland lebten, einen sicheren Aufenthalt und damit auch einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu verwehren.

(ist so von der Landessynode der EkiBB beschlossen worden)

Drucksache 123
zu Drucksache 23

Landessynode der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg
vom 13. bis 16. November 2002

A n t r a g
des Tagungsausschusses
Ökumene, Weltmission, Kirchlicher Entwicklungsdienst
betr. Bleiberechtsregelung für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg, sich für eine bundesweite Bleiberechtsregelung für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge, die seit vielen Jahren hier leben, einzusetzen. Gleichzeitig bittet die Landessynode die EKD, sich bei der Bundesregierung für eine entsprechende Regelung einzusetzen.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, im Zusammenwirken mit dem Kirchenleitungsausschuss für Ausländerarbeit das Anliegen dieser Bleiberechtsregelung beharrlich weiter zu verfolgen.

Dr. Christoph Schuppan
Vorsitzender

(Beschlussvorlage mit Begründung)

Drucksache 23

Landessynode der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg
vom 13. bis 16. November 2002

A n t r a g
des Ständigen Ausschusses
Ökumene, Weltmission, Kirchlicher Entwicklungsdienst
betr. Bleiberechtsregelung für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge

-
Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg, sich für eine bundesweite Bleiberechtsregelung für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge, die seit vielen Jahren hier leben, einzusetzen. Bis zu einer Entscheidung soll der Aufenthalt von Personen, die von einer solchen Bleiberechtsregelung begünstigt werden würden, weiter gestattet werden.

Dr. Christoph Schuppan
Vorsitzender

Beschluss: Von der Landessynode am 15. November 2002 an den Tagungsausschuss Ökumene, Weltmission und Kirchlicher Entwicklungsdienst überwiesen.

Begründung

Das geplante Zuwanderungsgesetz enthält bislang keine „Altfallregelung“, die für langjährig in Deutschland geduldete oder asylsuchende Flüchtlinge die Möglichkeit bietet, ein dauerhaftes Bleiberecht zu erlangen, es beinhaltet mit § 23 Aufenthaltsgesetz aber den gesetzlichen Rahmen für die politische Entscheidung zu einer solchen Regelung.

Die Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten hat bereits am 29. Mai 2002 in Wolfsburg eine erneute bundesweite Altfallregelung gefordert und in diesem Zusammenhang betont, dass der Erfolg des Zuwanderungsgesetzes maßgeblich am Anteil der bisher mit Kettenduldungen hier lebenden Ausländer zu messen sei, die den Zugang zu einem rechtmäßigen Daueraufenthalt erhalten werden.

Bundesweit besitzen ca. **230.000 Flüchtlinge lediglich eine Bescheinigung über ihre „Duldung“**, die Mehrzahl davon aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Allein in Berlin leben ca. 23.000 Flüchtlinge mit einer "Duldung", darunter als größte Gruppen ca. 6.100 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, ca. 9.100 aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro/Kosovo) sowie schätzungsweise 3.500 palästinensische Flüchtlinge.

Trotz langjährigen Aufenthalts können in Berlin und Brandenburg viele Flüchtlinge nicht von den geltenden „Altfallregelungen“ profitieren. Flüchtlinge aus Bosnien, Kosovo, Serbien und Montenegro waren - im Unterschied zu Ausländern aus anderen Herkunftsländern - von den **Altfallregelungen von 1996 und 1999** generell ausgeschlossen. Die für diese Flüchtlinge **erst 2001 verabschiedete „Altfallregelung“** wurde in Regionen wie Berlin und Brandenburg kaum wirksam, da als Voraussetzung für ein dauerhaftes Bleiberecht neben der Unabhängigkeit von Sozialhilfe der Nachweis eines bereits seit zwei Jahren bestehenden Arbeitsverhältnisses gefordert wird.

Die **Chance, sich mit einer Arbeitserlaubnis eine Arbeit zu suchen**, erhielten die Flüchtlinge weitestgehend nicht. In Berlin und Brandenburg existiert für sie aufgrund der Arbeitsmarktlage seit vielen Jahren faktisch ein Arbeitsverbot. Nur sehr wenige besitzen eine Arbeitserlaubnis. Eine begrenzte Zahl von Flüchtlingen hat aufgrund von Einzelfallentscheidungen eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Ansonsten sind Ausnahmen nur möglich, wenn die Ausländerbehörde anerkennt, dass eine kriegsbedingte Traumatisierung vorliegt.

Obwohl faktisch keine Rückkehrmöglichkeit in die Herkunftsländer bestand, wurde der Aufenthalt vieler Flüchtlinge über Jahre nur geduldet (sog. **Kettenduldungen**). Zu befürchten ist, dass mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes in einer Vielzahl von Fällen an Stelle der „Kettenduldung“ die **„Kettenbescheinigung“** gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz treten wird. Dieser Status würde die soziale Ausgrenzung noch weiter verschärfen, als es bei einer Duldung der Fall ist, und bedeutet:

- Arbeits- und Ausbildungsverbot, Entzug auch bestehender Arbeits- und Ausbildungserlaubnisse
- Möglichkeit der Einweisung in Ausreiseeinrichtungen, möglicher Entzug jeglichen Bargeldes
- Abschiebung jederzeit, auch nach jahrelangem Aufenthalt, ohne Vorankündigung
- durch Arbeits- und Wohnungsverbot keine Perspektive den Aufenthalt zu legalisieren.

Als rechtliche Grundlage für ein Bleiberecht kann die **Gruppenregelung** in § 32 AuslG bzw. künftig § 23 des **Aufenthaltsgesetzes** dienen. Hierdurch können zugleich die zu erwartenden zahlreichen aufwendigen Verwaltungsstreitverfahren im Zuge der zum 01.01.2003 erforderlich werdenden Überleitung von Duldungen in Aufenthaltstitel nach neuem Aufenthaltsrecht vermieden werden. Darüber hinaus könnte eine solche Regelung auch einen sinnvollen Beitrag zu einer bundeseinheitlichen Handhabung beim Übergang zum neuen Aufenthaltsrecht leisten. § 23 Aufenthaltsgesetz bietet einen weiten rechtlichen Spielraum für politische Entscheidungen über eine Bleiberechtsregelung zugunsten konkret zu definierender Ausländergruppen. Derartige Regelungen werden üblicherweise auf den turnusmäßig stattfindenden Innenministerkonferenzen diskutiert und vereinbart.

BLEIBERECHT FÜR OPFER RASSISTISCHER GEWALT

Ein Positionspapier von:

agOra – Arbeitsgemeinschaft der Beratungsprojekte für Opfer von rassistischer, rechtsextremistischer und antisemitischer Gewalt

c/o Reach Out
Köpenickerstr. 9
10997 Berlin
Tel. 030 - 695 68 339, Fax 030 - 695 68 346
info@opferperspektive.de
<http://www.agora-info.de> (in Kürze!)

Liebe KollegInnen, liebe FreundInnen

wir möchten euch mit diesem Positionspapier zum „Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt“ auf eine Diskussion aufmerksam machen, die seit geraumer Zeit innerhalb von Initiativen und Projekten geführt wird, die mit Opfern rassistischer Gewalttaten arbeiten. Nur erwähnt sei an dieser Stelle, dass zur Umsetzung der hier begründeten Forderung eine bundesweite Kampagne angedacht ist, zu deren Unterstützung möglichst breit geworben werden soll.

Wir würden uns freuen, wenn uns Kritik, Anregungen und Ideen zu den hier vorgestellten Gedanken über unsere Mail-Adresse erreichen würde (zur Zeit: info@opferperspektive.de)

Seit ca. zwei Jahren werden rassistische Gewalttaten in der Öffentlichkeit verstärkt wahrgenommen. Der Schutz potentieller Opfer und die Wiedergutmachung entsprechender Taten sind Teil der öffentlichen Diskussion geworden. Allerdings hat die größere öffentliche Aufmerksamkeit nicht zu einem Rückgang der Anzahl entsprechender Straftaten geführt.

Unter den Opfern rassistischer Gewalttaten nehmen MigrantInnen und Flüchtlinge einen besonders großen Anteil ein. Diese Menschen trifft eine solche Straftat dann besonders schwer, wenn ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik ungesichert ist. Zu der allgemein schwierigen Lebenssituation, die aus den fehlenden sozialen Bindungen und Kontakten sowie aus der ungewissen Zukunftsperspektive resultieren, treten die physischen und psychischen Folgen einer Gewalttat.

Um ein deutliches politisches Signal zu setzen, fordern wir für Opfer rassistischer Angriffe ein dauerhaftes Bleiberecht.

Dieses muß grundsätzlich unabhängig von den Folgen des Angriffs gewährleistet werden und darf an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft sein.

1. BLEIBERECHT ALS ÜBERNAHME VON VERANTWORTUNG GEGENÜBER DEN OPFERN UND IHREM SOZIALEN UMFELD

Rassistische Angriffe implizieren eine Negation der Daseinsberechtigung bzw. des Aufenthaltsrecht der Opfer. Die Täter sprechen den Opfern das Recht ab in der Bundesrepublik zu leben und leiten hieraus für sich die Berechtigung zu gewalttätigen Angriffen ab. Der aus solchen Angriffen resultierende Schaden ist jedoch nicht ausschließlich auf physische oder psychische Folgen beim Opfer beschränkt. Vielmehr verstehen die Opfer und deren soziales Umfeld genau, dass der Angriff nicht einer einzelnen Person gilt, sondern auf eine bestimmte Gruppe von Menschen zielt. In der Folge wirkt sich ein rassistischer

Angriff in Form von Angst, Einschüchterung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Desintegration nicht nur auf das einzelne Opfer sondern auf das soziale Umfeld des Opfers aus. Aufgrund der nach wie vor großen Zahl solcher Angriffe können diese Auswirkungen nicht allein durch Strafverfolgungsmaßnahmen begegnet werden. Dies ergibt sich schon aus dem langen Zeitraum zwischen der Tat und einer Verurteilung. Die beschriebenen Folgen können aber auch durch finanzielle Leistungen des Täters oder des Staates nicht beseitigt werden. Vielmehr muss bei Opfer, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, ein dauerhaften Bleiberechts gewährt werden. Erst durch diese Leistung erfährt sowohl das Opfer als auch das entsprechende soziale Umfeld, dass Opfer rassistischer Angriffe nicht sich selbst überlassen, sondern eine deutliche staatliche Unterstützung erfahren.

2. BLEIBERECHT ALS POLITISCHES SIGNAL AN TÄTER UND GESELLSCHAFT

Die Täter sprechen den Opfern das Recht ab in der Bundesrepublik zu leben und leiten hieraus für sich die Berechtigung zu gewalttätigen Angriffen ab. Durch die Gewährung eines Bleiberechts wird die Wirkung eines Angriffs gebrochen und in sein Gegenteil verkehrt. Durch das Bleiberecht wird den Tätern schlichtweg gezeigt, dass ihre Handlung zu dem genauen Gegenteil ihres eigentlichen Zieles führen.

Gleichzeitig signalisiert ein Bleiberecht für die Opfer rassistischer Angriffe die Übernahme von Verantwortung und die Akzeptanz der Tatsache, dass Rassismus und die damit einhergehende Gewalt, Folgen politischen bzw. gesellschaftlichen Versagens sind.

3. BLEIBERECHT AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus befinden sich regelmäßig in einer sehr kritischen Lebenssituation. So ist ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt, sie unterliegen einem faktischen Arbeitsverbot; soziale Kontakte sind erschwert. Durch diese und andere Umstände haben sie eine völlig ungewisse Zukunftsperspektive.

Aus diesen Gründen entfaltet ein rassistischer Angriff sehr viel einschneidendere Wirkungen als bei anderen Opfergruppen. Vor diesem Hintergrund schafft die Gewährung eines Bleiberechts zusätzliche Sicherheit und Perspektiven, die es ermöglichen die erlittenen Verletzungen besser zu verarbeiten.

NACHBEMERKUNG:

Rassistische Angriffe

Rassistische und rechtsextremistische Straftat haben ihre Ursachen in der rassistischen Motivation der Täter. Diese liegt dann vor, wenn der Täter die Ermächtigung zu seinem Handeln aus der ethnischen Zugehörigkeit des Opfers und damit verknüpften Werturteilen herleitet. Von einem rassistischen Angriff ist auch dann auszugehen, wenn für einen Konflikt andere Motive eine Rolle gespielt haben, die rassistische Motivation jedoch mitverantwortlich für die Eskalation des Konflikts ist.

Soweit eine entsprechende Motivation nicht durch ein Geständnis des Täters belegt sind, reicht es aus, wenn sie aufgrund äußerer Umstände nahe liegt. Solche Umstände können unter anderem rassistische Beleidigungen, die Zugehörigkeit des Täters zur rechtsextremistischen Szene oder zu entsprechenden Gruppierungen, einschlägige Vorstrafen oder eine scheinbare Grundlosigkeit bei ansonsten einschlägigen Tatumständen sein, wobei insbesondere die Aussagen des Opfers zu berücksichtigen sind.

Berlin, 10.06.02

V 17

AMU 17.10.02

Antrag an die BDK, 18/19.10.2002 in Bremen
Antragsteller: KV Mettmann

Betr.: Altfallregelung für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt

Die BDK fordert die Bundestagsfraktion und alle MandatsträgerINNEN von Bündnis 90/Die Grünen auf, noch vor Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes die Forderung nach einer Altfallregelung für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt zu unterstützen und sich gegen die Abschiebung von Minderheiten nach Ex-Jugoslawien einzusetzen.

Begründung:

Die Forderung der BDK im Mai, nach einer Altfallregelungen für Flüchtlinge aus Ex-Jugoslawien, insbesondere für Roma mit langjährigem Aufenthalt, wurde nicht umgesetzt. Im Gegensatz dazu bekräftigte im Juni die Innenministerkonferenz die Ausreisepflicht der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, einschließlich der Minderheiten aus dem Kosovo. Ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht wurde grundsätzlich ausgeschlossen, ungeachtet des langjährigen Aufenthaltes vieler Flüchtlinge aus dieser Region und der anhaltenden ethnisches wie gesamtwirtschaftlichen Probleme, die einer erfolgreichen Reintegration entgegenstehen.

Die Ausländerbehörden verstärkten seit der IMK den Ausreisedruck und Abschiebungen. Roma demonstrieren dagegen seit dem 27. April diesen Jahres mit einer bundesweiten Demonstrationskarawane, die seit Juni in Düsseldorf ist und erbitten ein Bleiberecht. Das wurde ihnen bislang verweigert, im Gegensatz zu Flüchtlingen aus anderen Ländern, denen zuletzt 1999 durch eine Altfallregelung ein Bleiberecht eingeräumt wurde.

Übergangsregelungen zum neuen Zuwanderungsgesetz würden es ermöglichen, dass den Flüchtlingen, die bislang über Jahre Kettenduldungen erhielten, ein stabiles Aufenthaltsrecht gegeben wird. Hierdurch würde den im Bundestag fraktionsübergreifend beschlossenen humanitären Grundsätzen der Flüchtlingspolitik entsprochen. Es würde verhindert, dass Menschen, die nach langjährigem Aufenthalt hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben und weitgehend integriert sind, befristeten müssen, in ihr Herkunftsland abgeschoben zu werden, zu dem sie und vor allem ihre Kinder keinen tragfähigen Bezug mehr haben und in dem sie ggf. auf große Ablehnung stoßen und keine Reintegrationsmöglichkeit mehr finden. Es muss ausgeschlossen werden, dass Flüchtlinge entgegen den humanitären Grundsätzen nach langjährigem Aufenthalt abgeschoben werden, ohne Gewähr für eine existenzielle Sicherheit in ihrem Herkunftsland. Insbesondere wegen der anhaltend menschenrechtswidrigen Bedingungen für Minderheiten in der Balkanregion, sehen UNHCR und die in Ex-Jugoslawien tätigen Hilfsorganisationen weiterhin unabsehbare Probleme bei der von den Innenministern beabsichtigten Rückführung. Auch Kirchen und Flüchtlingsräte erwarten aus diesen Gründen von der Politik und den Innenministern eine angemessene Bleiberechtsregelung.

Gez.: Peter Knitsch, Elke Hirsch-Biermann, Gerti Laßmann (KV Mettmann), Peter Toby
(Sprecher LAG EinwandererINNEN NRW)

Beschlossen auf der BDK Bremen 18.10.

V 19

Bremer Straße 54
48155 Münster
Tel: 0251-8995820



Münster, den 17.10.2002

Resolutionsantrag
Bundesdelegiertenkonferenz Bremen
18/19.10.2002

Rund 230.000 Menschen leben in Deutschland als Geduldete, rund 150.000 fast 5 Jahre, viele auch schon mehr als 10 Jahre. Sowohl das neue Zuwanderungsgesetz als auch der Koalitionsvertrag bieten einem Großteil keine Integrationsperspektive. Deshalb fordert wir eine großzügige und unbürokratische Bleiberechtsregelung.

Wir erinnern die SPD an ihren Beschluss vom Juli 2001, in dem es heißt: „Ausländerinnen und Ausländer mit langem Aufenthalt in Deutschland und ihre hier geborenen oder aufgewachsenen Kinder haben in der Regel bereits Integrationsleistungen erbracht. Falls sie noch nicht über einen verfestigten Status verfügen, sollten sie unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit erhalten, auf Dauer hier zu bleiben.“ Konkret werden dann im Verfahren befindliche oder abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber genannt. Ihrem Antrag sollte stattgegeben werden, wenn sie sich "seit 5 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten". Eine dementsprechende Regelung sieht das Zuwanderungsgesetz bisher nicht vor.

Wir fordern von der neuen Regierung eine entsprechende Bleiberechtsregelung für bisher nur geduldete Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des KV Münster am 17.10.2002

Beschlossen auf der BDK Bremen 19.10.

Bundesweite Bleiberechtsregelung endlich durchsetzen

Ausgangslage

Das geplante **Zuwanderungsgesetz** enthält bislang keine „Altfallregelung“, die für langjährig in Deutschland geduldete oder asylsuchende Flüchtlinge die Möglichkeit bietet, ein dauerhaftes Bleiberecht zu erlangen, beinhaltet mit § 23 Aufenthaltsgesetz aber einen gesetzlichen Rahmen für eine politische Entscheidung zu einer solchen Regelung. Das Ausländergesetz von 1990 sah in § 100 AuslG eine entsprechende gesetzliche Regelung ausdrücklich vor.

Da nunmehr das Zuwanderungsgesetz erneut in Bundestag und Vermittlungsausschuss zu verhandelt werden soll, sollte diese Möglichkeit genutzt werden, in das Gesetz auch eine gesetzliche Bleiberechtsregelung analog § 100 AuslG einzubauen. Die Notwendigkeit der Zustimmung aller 16 Innenminister entfällt damit, wohl aber wird für das Gesetzesvorhaben insgesamt die mehrheitliche Zustimmung des Bundesrates benötigt.

Die **Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten** hat deshalb bereits am 29. Mai 2002 in Wolfsburg eine erneute bundesweite Altfallregelung gefordert und in diesem Zusammenhang betont, dass der Erfolg des Zuwanderungsgesetzes maßgeblich am Anteil der bisher mit Kettenduldungen hier lebenden Ausländer zu messen sei, die den Zugang zu einem rechtmäßigen Daueraufenthalt erhalten werden.

Der **Flüchtlingsrat Berlin** hat bereits wiederholt die Glaubwürdigkeit des oft beschworenen Paradigmenwechsels in der Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland eingefordert und betont, dass den hier - teilweise seit mehr als 10 Jahren - trotz der Bleiberechtsregelungen von 1999 und 2001 - weiterhin mit prekärem ausländerrechtlichen Status lebenden Flüchtlingen anstelle von Kettenduldungen, Sammellagern und Arbeitsverboten endlich eine sinnvolle Lebensperspektive geboten werden muss.

Bundesweit besitzen ca. **230.000 Flüchtlinge lediglich eine Bescheinigung über ihre „Duldung“**, die Mehrzahl davon aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Allein in Berlin leben ca. 23.000 Flüchtlinge mit einer "Duldung", darunter als größte Gruppen ca. 6.100 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, ca. 9.100 aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro/Kosovo) sowie schätzungsweise 3.500 palästinensische Flüchtlinge.¹

¹ Quelle: Ausländerzentralregister, Stand 31.12. 2001. Das AZR unterscheidet bei Flüchtlingen aus der BR Jugoslawien nicht nach der Herkunftsregion (Kosovo/übrige BR Jugoslawien). Schätzungsweise 40 % der in Berlin lebenden jugoslawischen Flüchtlinge dürften aus dem Kosovo kommen. Im übrigen handelt sich zumeist um Angehörige von Minderheiten (Roma, Albaner, Muslime, Bosniaken). Die bosnischen Flüchtlinge sind Angehörige von Minderheiten In Berlin lebende palästinensische Flüchtlinge kommen ganz überwiegend aus dem Flüchtlingslagern im Libanon, sie besitzen keine Staatsangehörigkeit,

Bisherige Altfallregelungen in Berlin kaum wirksam

Trotz langjährigen Aufenthalts können in Berlin bislang vor allem die Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nicht von den geltenden „Altfallregelungen“ profitieren.

Flüchtlinge aus Bosnien, Kosovo, Serbien und Montenegro waren - im Unterschied zu Ausländern aus allen anderen Herkunftsländern - von den **Altfallregelungen** von **1996** und **1999** generell ausgeschlossen. Ausländer anderer Herkunftsländer erhielten seinerzeit eine zunächst nur sechs Monate geltende Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche, die bei Nachweis eines Arbeitsverhältnisses und Unabhängigkeit von Sozialhilfe in ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht umgewandelt wurde.

Die für Flüchtlinge aus **Bosnien, Kosovo, Serbien und Montenegro erst 2001 verabschiedeten „Altfallregelungen“** wurden demgegenüber in Regionen wie Berlin praktisch überhaupt nicht wirksam, da dort als Voraussetzung für ein dauerhaftes Bleiberecht neben der Unabhängigkeit von Sozialhilfe der Nachweis eines bereits seit zwei Jahren bestehenden Arbeitsverhältnisses gefordert wird. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Ausländerbehörde anerkennt, dass eine kriegsbedingte psychische Krankheit vorliegt. Eine Klausel, die der Situation in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und dementsprechend beschränktem Arbeitsmarktzugang ausreichend Rechnung trägt, fehlt bislang.

Die Chance, sich mit einer Arbeitserlaubnis eine Arbeit zu suchen, erhielten die jugoslawischen Flüchtlinge nicht. Maßnahmen der Sprach-, Arbeits- und Ausbildungsförderung wurden ihnen aufgrund ihres ausländischen Status ebenfalls vorenthalten. In Berlin existiert aufgrund der Arbeitsmarktlage seit vielen Jahren ein faktisch absolutes Arbeitsverbot für geduldete Flüchtlinge, und zwar unabhängig von deren Aufenthaltsdauer. Die Betroffenen sind gezwungen, staatliche Fürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen, obwohl sie arbeiten könnten und wollen. Nur ganz wenige (1-2%) besitzen eine Arbeitserlaubnis und hatten somit überhaupt eine Chance, den in der Altfallregelung für jugoslawischen Flüchtlinge geforderten Nachweis eines bereits seit zwei Jahren existierenden Arbeitsverhältnisses zu erbringen.

Kettenbescheinigungen statt Kettenduldungen?

Obwohl faktisch keine Rückkehrmöglichkeit in die Herkunftsländer bestand, wurde der Aufenthalt vieler Flüchtlinge über Jahre nur geduldet (sog. **Kettenduldungen**). Das führt zu einem faktischen Ausschluss von Möglichkeiten und Angeboten zur sozialen Integration in die Gesellschaft:

- - faktisches Arbeits- und Ausbildungsverbot,
- - vielfach sozialhilferechtliches Verbot der Anmietung einer Wohnung²
- - Beschränkung des Aufenthalts auf das Land Berlin,
- - 40 Euro/Monat als einziges für den täglichen Bedarf verfügbares Bargeld (dazu Sachleistungen, Gutscheine oder Chipkarten).

werden in von den Ausländerbehörden und im AZR aber nicht als "Staatenlose" - dies würde einen Flüchtlingsstatus in Deutschland implizieren, sondern unter "Staatsangehörigkeit ungeklärt" erfasst.

² unterschiedliche Praxis je nach Berliner Stadtbezirk

Ungeachtet der genannten gesetzlichen Hindernisse sind die Flüchtlinge durch ihren langjährigen Aufenthalt in vielen Lebensbereichen bestens integriert, haben die deutsche Sprache gelernt, ihre Kinder besuchen Kindergärten und Schulen.

Zu befürchten ist, dass mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes in einer Vielzahl von Fällen an Stelle der „Kettenduldung“ die „**Kettenbescheinigung**“ gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz treten wird. Dieser Status würde die soziale Ausgrenzung noch weiter verschärfen, als es bei einer Duldung der Fall ist, und bedeutet:

- absolutes Arbeits- und Ausbildungsverbot, Entzug auch bestehender Arbeits- und Ausbildungserlaubnisse
- Möglichkeit der Einweisung in Ausreiseeinrichtungen, möglicher Entzug jeglichen Bargeldes
- Abschiebung jederzeit, auch nach jahrelangem Aufenthalt, ohne jede Vorankündigung
- durch Arbeits- und Wohnverbot keine Perspektive den Aufenthalt zu legalisieren

Rechtliche Grundlagen einer Bleiberechtsregelung

Als rechtliche Grundlage für ein Bleiberecht könnten die **Gruppenregelungen** in **§ 32 AuslG** bzw. künftig **§ 23 des Aufenthaltsgesetzes** dienen. Hierdurch können zugleich die zu erwartenden zahlreichen aufwendigen Verwaltungsstreitverfahren im Zuge der zum 01.01.2003 erforderlich werdenden **Überleitung von Duldungen in Aufenthaltstitel nach neuem Aufenthaltsrecht** vermieden werden. Darüber hinaus könnte eine solche Regelung auch einen sinnvollen Beitrag zu einer bundeseinheitlichen Handhabung beim Übergang zum neuen Aufenthaltsrecht leisten. § 23 Aufenthaltsgesetz bietet einen weiten rechtlichen Spielraum für politische Entscheidungen über eine Bleiberechtsregelung zugunsten konkret zu definierender Ausländergruppen. Derartige Regelungen werden üblicherweise auf den turnusmäßig stattfindenden Innenministerkonferenzen diskutiert und vereinbart, hieran ändert sich auch durch das Zuwanderungsgesetz nichts.

Da nunmehr beabsichtigt ist, das Zuwanderungsgesetz erneut in den Bundestag einzubringen und im Vermittlungsausschuss zu verhandeln, sollte diese Möglichkeit genutzt werden, in das Gesetz auch eine gesetzliche Bleiberechtsregelung analog zu § 100 AuslG einzubauen. Die Notwendigkeit der Zustimmung aller 16 Innenminister entfällt damit, wohl aber wird für das Gesetzesvorhaben insgesamt die Zustimmung des Bundesrates benötigt.

Bei einer Bleiberechtsregelung ist zu beachten, dass die in § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz vorgesehene ausländerrechtliche **Härtefallregelung** eine Einzelfallregelung beinhaltet, die als Regelung für größere Gruppen kaum handhabbar sein dürfte. Daher ist nur eine bundeseinheitliche, möglichst viele Personengruppen erfassende Bleiberechtsregelung geeignet, den Betroffenen eine Lebensperspektive in der Bundesrepublik zu geben.

Der Senat von Berlin sollte - auch wegen des gerade in Berlin zu beobachtenden Leerlaufens der Bleiberechtsregelungen seit 1999 - nunmehr eine politische Vorreiterrolle in Form entsprechender politischer Initiativen bei der Innenministerkonferenz einnehmen.

Kriterien einer Bleiberechtsregelung

Eine wirksame Bleiberechtsregelung sollte u.a. folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Eine für den Daueraufenthalt geeignete Aufenthaltserlaubnis sollen alle Flüchtlinge mit Duldung, Bescheinigung oder Aufenthaltsgestattung erhalten können, die **fünf Jahre** und länger in Deutschland leben.³
- **Familien** mit minderjährigen Kindern sowie **ältere, chronisch kranke** und **behinderte** Menschen mit einer Duldung, Bescheinigung oder Aufenthaltsgestattung sollen eine für den Daueraufenthalt geeignete Aufenthaltsbefugnis nach **drei Jahren** erhalten.
- **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** mit Duldung, Bescheinigung oder Aufenthaltsgestattung sollen eine für den Daueraufenthalt geeignete Aufenthaltsbefugnis nach **zwei Jahren** erhalten.
- **Opfer rassistischer Gewalttaten** sowie **psychisch Traumatisierte** Familien mit minderjährigen Kindern mit Duldung, Bescheinigung oder Aufenthaltsgestattung sollen eine für den Daueraufenthalt geeignete Aufenthaltsbefugnis sofort erhalten.
- Es dürfen keine bestimmten Personengruppen bzw. Herkunftsländer ausgeschlossen werden.
- Ein zeitweiliger illegaler Aufenthalt darf nicht entgegenstehen⁴
- Soweit die Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** zur Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemacht wird, soll den Betroffenen ein großzügig bemessener Zeitraum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eingeräumt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen vorab eine Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten jeder Art erhalten, die ihnen einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang ermöglicht, da eine Arbeitssuche nur so sinnvoll und mit Aussicht auf Erfolg möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ihnen bisher der Arbeitsmarktzugang weitgehend oder vollständig versperrt war, und dass sich angesichts der erzwungenen langjährigen Arbeitslosigkeit eine Arbeitssuche schwierig gestalten könnte.⁵
- Zur überregionalen Arbeitssuche muss den Flüchtlingen erlaubt werden, auch in andere Bundesländer zu ziehen.
- Den Flüchtlingen sollte im Interesse der Unabhängigkeit von Sozialhilfe auch die Möglichkeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit eingeräumt werden.
- Soweit die Finanzierung des Lebensunterhaltes aus eigener Erwerbstätigkeit zur Voraussetzung gemacht wird, sind **faire Ausnahmen** für Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Alte, Erwerbsunfähige und Auszubildende vorzusehen.⁶

Bis zur Entscheidung über eine Altfallregelung, soll das **Land Berlin** bei den Personen **von Aufenthaltsbeendigungen absehen**, die von der ins Auge gefassten Bleiberechtsregelung profitieren würden.⁷

³ Ein vorheriges Asylverfahren darf nicht gefordert werden, da zumeist Flüchtlinge betroffen sind, die als Kriegsflüchtlinge - entsprechend § 30 Abs.2 AsylVfG, wonach Asylanträge von Kriegsflüchtlingen "offensichtlich unbegründet" sind - zu keinem Zeitpunkt Asyl beantragt haben.

⁴ z.B. analog dem Rechtsgedanken in §§ 97 AuslG bzw. 85 AufenthG

⁵ Anzuerkennen sind ggf. auch Teilzeitbeschäftigungen und ggf. auch der Nachweis einer intensiven, aber vergeblichen Arbeitssuche. Eine wichtige Hilfe bei der Arbeitssuche wäre es, im Rahmen des Ermessens großzügig den Zugang zu Arbeitsförderungsmaßnahmen / beruflichen Eingliederungshilfen und Orientierungsmaßnahmen/ Lohnkostenzuschüssen/ Sprachförderungsmaßnahmen.... nach SGB III und nach § 18ff. BSHG zu ermöglichen.

⁶ Um dauerhaft bleibeberechtigte Flüchtlinge beim Bezug von Kindergeld gleichzustellen, ist es vordringlich, die im Einkommenssteuergesetz enthaltenen Bestimmungen über das Kindergeld entsprechend zu ändern. Das Gesetz schließt bislang (und nach dem Zuwanderungsgesetz auch künftig) auch Ausländer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthalt vom Kindergeldanspruch aus, wenn sie eine Aufenthaltsbefugnis (bzw. künftig einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen) aufgrund einer Altfall- bzw. Bleiberechtsregelung bzw. ein humanitäres Bleiberecht im Einzelfall (Krankheit, Behinderung) besitzen. Dieser Ausschluss ist widersinnig, weil Integrationshindernis. Für eine Änderung ist der Bundesgesetzgeber zuständig, das Land Berlin sollte hier entsprechend initiativ werden.

⁷ Das Land hierzu die rechtliche Möglichkeit, ohne Abstimmung mit der IMK und den anderen Bundesländern zunächst für bis zu 6 Monate einen Abschiebestopp nach § 54 AuslG bzw. § 60 Abs. 11 AufenthG erlassen.

Name ...

Anschrift ...

Ort ...

Fax: 030- 9027-2715

Herrn Senator
Dr. Ehrhart Körting
Senatsverwaltung für Inneres
Klosterstr. 47

10179 Berlin

Berlin, den ...

Bleiberechtsregelung für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Senator,

mit dem geplanten Zuwanderungsgesetz ist derzeit völlig offen, was mit den bundesweit 230.000 geduldeten Flüchtlingen geschieht. Allein in Berlin leben etwa 23.000 geduldete Flüchtlinge, davon 9000 aus der BR Jugoslawien, 6000 aus Bosnien und 3000 Palästinenser aus dem Libanon. Sie haben in der Mehrheit als Kriegsflüchtlinge in Deutschland Schutz gesucht. Ein großer Teil der Flüchtlinge lebt hier seit vielen Jahren. Ihr Lebensmittelpunkt befindet sich in Deutschland. Die Kinder besuchen die Schule oder wurden hier geboren.

Zu befürchten ist, dass für sehr viele Betroffenen an Stelle der Kettenduldung nur eine Kettenbescheinigung treten wird, verbunden mit der Unmöglichkeit jeglicher Integration, dem vollständigen Ausschluss von Arbeit und Ausbildung, Sprachförderung und Familienleistungen und der Einweisung in Ausreisezentren oder Sammelunterkünfte.

Die vorliegenden Entwürfe einer Ausländerbeschäftigungsverordnung und einer Ausländerintegrationsverordnung bestätigen diese Befürchtungen. Selbst im Falle der Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis sollen den bisher Geduldeten der Zugang zu Arbeitsmarkt und Ausbildung, Sprachförderung, Familienleistungen (Kinder- und Erziehungsgeld) und Sozialversicherung zumindest in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit wie Berlin auf Dauer versperrt bleiben.

Hier lebenden MigrantInnen und Flüchtlingen auf unbegrenzte Zeit den Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Integrationshilfen zu verwehren ist nicht nur inhuman und missachtet die Menschenwürde der betroffenen MigrantInnen, es ist auch sozialpolitischer Irrsinn, da auf diese Weise die Sozialhilfekosten in die Höhe getrieben werden, ganz abgesehen von den weiteren Folgekosten auf Dauer angelegter sozialer Desintegration.

Der Erfolg des Zuwanderungsgesetzes ist vor allem an der Zahl derer zu messen, die an Stelle einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Allerdings ist auch eine

Aufenthaltserlaubnis solange integrationspolitisch wertlos, wie sie nicht auch den Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Arbeits- und Ausbildungsförderung, Sprachförderung, Familienleistungen und Sozialversicherung beinhaltet.

Rechtliche Grundlage einer Bleiberechtsregelung könnte § 32 des geltenden Ausländergesetzes (bzw. § 23 des geplanten Aufenthaltsgesetzes) sein, oder aber eine zusätzlich ins Gesetz aufzunehmende, § 100 des geltenden Ausländergesetzes vergleichbare gesetzliche Übergangsregelung.

Rechtliche Grundlage für die soziale Integration sind vor allem das SGB III und die Arbeitsgenehmigungsverordnung bzw. die geplante Ausländerbeschäftigungsverordnung und Ausländerintegrationsverordnung. Diese Verordnungen müssen das Recht auf Arbeit, Ausbildung und Integrationshilfen gewährleisten, und nicht - wie derzeit geplant - diese Integrationsmöglichkeiten auch im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 3-5) in Abhängigkeit von der Arbeitsmarktlage dauerhaft auszuschließen.

- **Ich bitte Sie dringend, sich auf Bundesebene für eine großzügige Bleiberechtsregelung für langjährig hier mit einer Duldung, als sonstige Ausreisepflichtige oder als asylsuchende lebende Menschen einzusetzen.**
- **Diese Regelung muss auch das Recht auf Arbeit, Ausbildung und weitere soziale Integrationsleistungen beinhalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift ...

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Georgenkirchstr 69-70
D 10249 Berlin

Telefon: ++49-30-24344-5762

Fax: ++49-30-24344-5763

mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

internet: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

Berlin, den 01. Oktober 2002

Brief an alle
Berliner Bundestagsabgeordneten
der SPD und der Grünen

Sehr geehrte ...

wir möchten Ihnen hiermit zunächst unsere ganz herzlichen Glückwünsche zu Ihrer Wahl als Mitglied des 15. Deutschen Bundestag übermitteln!

Wir verbinden mit Ihrer Wahl und der Fortsetzung der Rot-Grünen Koalition die Hoffnung auf eine humane Flüchtlingspolitik der neuen Bundesregierung. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetz ist jedoch völlig offen, was mit den bundesweit 230.000 geduldeten Flüchtlingen geschieht. Wir befürchten, dass für mehr als 90 % der Betroffenen an Stelle der Kettenuldung nur noch eine Kettenbescheinigung treten wird, verbunden mit der Unmöglichkeit jeglicher Integration durch Entzug von Arbeits- und Ausbildungserlaubnissen, abgesenkten Asylbewerberleistungen und Ausschluss aller weiteren Sozialleistungen und Integrationshilfen, der möglichen Einweisung in Ausreisezentren und der Abschiebung ohne Vorankündigung jederzeit.

Unsere Erwartung an Sie als Koalitionspartner ist deshalb, anlässlich des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes eine großzügige **Bleiberechtsregelung für langjährig hier mit einer Duldung, als sonstige Ausreisepflichtige oder als asylsuchende lebende Menschen** zu ermöglichen. Dabei darf die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis nicht vom Vorliegen von Arbeit bzw. Unterhaltssicherung abhängig sein. Dieser Zusammenhang ist insbesondere deshalb widersinnig, weil vielen Asylsuchenden und Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt bekanntermaßen rechtlich bzw. faktisch verwehrt war. In Berlin konnten - auch nach 10 jährigem Aufenthalt - aufgrund der restriktiven Praxis der "Arbeitsmarktprüfung" schätzungsweise nur 1 bis 2 % der Betroffenen eine Arbeitserlaubnis erhalten. Entsprechend lief beispielsweise die Bleiberechtsregelung für erwerbstätige Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien in Berlin weitestgehend leer.

In Berlin leben allein 23.000 geduldete Flüchtlinge, davon etwa 9000 aus der BR Jugoslawien, 6000 aus Bosnien und 3000 Palästinenser aus dem Libanon. Bundesweit leben 103.000 Geduldete aus der BR Jugoslawien, 80 % davon dürften Roma sein, denen gegenüber schon die besondere historische deutsche Verantwortung angesichts der Ermordung von 500.000 Roma und Sinti durch die Nazis eine großzügige Regelung gebietet.

Es scheint nicht mehr vermittelbar, dass seit Jahren hier lebende, hier geborene bzw. aufgewachsene Romakinder, die deutsch und romanes, aber kein Wort serbokroatisch sprechen, morgens um fünf mit ihren Eltern von der Polizei aus dem Betten geholt und in ein Flugzeug nach Belgrad gesetzt werden. Hinzu kommt, dass Roma in Jugoslawien ebenso wie den Palästinensern im Libanon der Zugang zu Arbeit, Bildung, Wohnung und Rechtsschutz weitestgehend verwehrt ist und eine Rückkehr für die Betroffenen schon deshalb katastrophale Folgen hätte.

Eine Bleiberechtsregelung sollte

- β das Recht auf Arbeit nicht voraussetzen, sondern erst gewähren,
- β den Zugang zu Arbeits- Sprach- und Ausbildungsförderung ermöglichen,
- β das Recht auf bundesweite Arbeitssuche und selbständige Erwerbstätigkeit einschließen,
- β Alleinstehenden spätestens nach fünf Jahren ein gesichertes Bleiberecht gewähren,
- β Familien, chronisch Kranken und Behinderten spätestens nach drei Jahren ein gesichertes Bleiberecht gewähren,
- β alleinstehenden Minderjährigen nach zwei Jahren ein gesichertes Bleiberecht gewähren,
- β Opfern rassistischer Gewalttaten in Deutschland ebenso wie psychisch traumatisierten Flüchtlingen sofort ein gesichertes Bleiberecht ermöglichen.

Die genannten Forderungen werden von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen in Berlin und bundesweit unterstützt.

Den rechtlichen Rahmen für eine politische Entscheidung für eine großzügige und wirksame Bleiberechtsregelung für geduldete Flüchtlinge bieten § 23 Aufenthaltsgesetz oder aber ein entsprechendes Ergänzungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz (vgl. § 100 AuslG). Den politischen Rahmen bietet die Koalitionsvereinbarung. Die in § 25 Abs. 3 bis 5 enthaltenen Einzelfallregelungen sind demgegenüber nach unserer Einschätzung nicht geeignet, zum 1.1.2003 durch die Ausländerbehörden handhabbare Alternativen zur "Kettenbescheinigung" und damit tendenziellen Illegalisierung der ganz großen Mehrzahl der 230.000 geduldeten Flüchtlinge zu ermöglichen.

Das Zuwanderungsgesetz wird sich maßgeblich daran messen lassen müssen, was mit den 230.000 geduldeten Flüchtlingen zum 1.1.2003 geschieht. Wir hoffen auch deshalb dringend auf Ihre Unterstützung bei der Durchsetzung einer großzügigen und wirksamen bundesweiten Bleiberechtsregelung.

Mit allerbestem Dank für Ihre Unterstützung und freundlichen Grüßen

Jens Uwe Thomas
für den Flüchtlingsrat Berlin



Ute Vogt

Parlamentarische Staatssekretärin
beim Bundesminister des Innern

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101 D

10559 Berlin

☎ (01888) 681 - 1062

☎ (01888) 681 - 1139

✉ PSW@bmi.bund.de

🌐 www.ute-vogt.de

An den

Flüchtlingsrat Berlin

Georgenkirchstr. 69-70

10249 Berlin

Berlin, den 26. November 2002

Sehr geehrter Herr Thomas,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Bundesinnenminister Schily vom 2. Oktober 2002, mit dem Sie anlässlich des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes eine Bleiberechtigung für geduldete Flüchtlinge fordern, die seit langer Zeit in Deutschland leben. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Die Ausländer, die nach geltendem Recht eine Duldung erhalten haben, sind ausreisepflichtig. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, der zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt, sondern bewirkt nur die zeitweise Aussetzung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers. Eine Duldung wird nach geltendem Recht insbesondere Ausländern erteilt, deren Abschiebung aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Nach dem Zuwanderungsgesetz können Ausländer, bei denen Abschiebungshindernisse bestehen, die diese nicht selbst zu vertreten haben, eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Soweit diese Voraussetzungen bei bisher geduldeten Personen vorliegen, kann ihr Aufenthalt somit formal legalisiert werden. Sie erhalten dadurch deutlich günstigere sozialrechtliche Positionen. Ihnen ist nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auch der nachrangige Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet.

Für Personen, die die Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten haben, z.B. durch Verschleierung der Identität, und zu deren Beseitigung sie nicht beitragen, erhalten gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG dagegen keinen Aufenthaltstitel, sondern nur noch eine Be-

scheinigung über die Aussetzung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung. Dies ändert aber nichts an der Ausreisepflicht und der Unrechtmäßigkeit des Aufenthaltes.

Es bestand innerhalb der Koalition und mit den Ländern im Gesetzgebungsverfahren Einvernehmen, dass diese „Bescheinigten“, die also in aller Regel, bestehende Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten haben, nicht privilegiert werden sollen. Eine Erwerbstätigkeit kommt für diesen Personenkreis daher auch nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 1 AufenthG, wonach Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit das Vorliegen eines Aufenthaltstitels ist.

Die Differenzierung zwischen denen, die nicht zurückkehren können und solchen, die nicht zurückkehren wollen, ermöglicht ein zielgerichtetes und effizienteres Vorgehen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Bleiberechtsregelungen dienen dazu, den weiteren Aufenthalt bestimmter Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gleichwohl zu ermöglichen. Der rechtliche Rahmen hierfür wurde in § 23 Abs. 1 AufenthG geschaffen. Ausländer erhalten nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis. Die Wahrung der Bundes einheitlichkeit erfolgt in den Fällen der Gruppenaufnahme durch die Einholung des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Es ist also ein politischer Konsens zu erzielen.

Hinsichtlich der von Ihnen geforderten Bleiberechtsregelung für geduldete Flüchtlinge, die bereits seit vielen Jahren in Deutschland leben, müsste ein entsprechender Konsens erzielt werden. Hierzu müssten Initiativen der Länder erfolgen.

In das Zuwanderungsgesetz ist in § 60 Abs. 11 S. 1 AufenthG eine Abschiebungsstoppregelung aufgenommen worden, wonach die Länder unabhängig von § 23 Abs. 1 AufenthG aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen für bis zu sechs Monate aussetzen können. Hierfür ist das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern nicht erforderlich. Diesen Personen ist eine Bescheinigung auszustellen, da es sich nach dem Sinn der Regelung um einen Kurzaufenthalt handeln soll.

Mit den genannten Regelungen des Zuwanderungsgesetzes bestehen aus meiner Sicht ausreichende Regelungen, längerfristig aufhaltigen Personen, die nicht abgeschoben werden können, einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Deutscher Bundestag: Platz der Republik, 11011 Berlin
☎ (030) 227 - 7 11 63 ☎ (030) 227 - 7 61 98 ✉ ute.vogt@bundestag.de

Wahlkreis: Goethestraße 35, 75173 Pforzheim
☎ (07231) 35 14 29 ☎ (07231) 3 29 91 ✉ ute.vogt@t-online.de

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass gerade für die von Ihnen angesprochenen Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien und Herzegowina zahlreiche Bleiberechtsregelungen mit den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 23./24. November 2000 und 10. Mai 2001 geschaffen wurden. Erwerbstätigen und besonders schutzbedürftigen Personen wurde nach diesen Beschlüssen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht. Die Beschlüsse gelten auch für Angehörige ethnischer Minderheiten.

Hinsichtlich Ihres Einwandes, dass Flüchtlingen aufgrund der Arbeitsmarktsituation eine Erwerbstätigkeit verwehrt war, weise ich darauf hin, dass über die Erteilung einer Arbeitslaubnis die Arbeitsverwaltung in eigener Zuständigkeit entscheidet. Dem Vorschlag, auch Betroffenen, die bisher nicht erwerbstätig waren, die Chance einzuräumen, einen Arbeitsplatz zu finden und in die Bleiberechtsregelung einzubeziehen, war die Innenministerkonferenz am 10. Mai 2001 nicht gefolgt. Intention der verabschiedeten Regelung war es, zu dem Zeitpunkt faktisch sowohl wirtschaftlich als auch sozial bereits integrierten Personen, auf die der Arbeitgeber dringend angewiesen ist, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu ermöglichen.

Wie die Beschlüsse der Innenministerkonferenz im Einzelfall umgesetzt werden, entscheiden die Ausländerbehörden aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in eigener Verantwortung. Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder sind sich einig, dass für alle Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die hier kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen oder aufgrund der beschlossenen Regelungen erwerben können, auch weiterhin die Verpflichtung besteht, in ihre Heimat zurückzukehren. Grundsätzlich gilt für die Aufnahme von Flüchtlingen, den Betroffenen vorübergehend Schutz vor Krieg und Bürgerkrieg, Vertreibung, Folter und Tod zu gewähren. Besteht die akute Notsituation nicht mehr, ist es ebenso wichtig, dass diese Menschen in ihre Heimat zurückkehren, um sich am Wiederaufbau ihres Landes zu beteiligen. An diesem Grundsatz ändert sich auch nichts, wenn zwischen der Aufnahme und der Möglichkeit der Rückkehr einige Zeit vergeht.

Mit freundlichen Grüßen.


Ute Vogt



Rüdiger Veit

Mitglied des Politischen Bundestages

Berlin

Paul-Lubbe-Haus
Platz der Republik 1
11051 Berlin

☎ (030) 227 - 7 78 08

✉ Ruediger.veit@bundestag.de

Wahlkreis

Aulweg 5

35392 Gießen

☎ (0641) 72203

☎ (0641) 74358

✉ Ruediger.veit@wk.bundestag.de

An den
Hessischen Flüchtlingsrat
Frau Künzel
Frankfurter Str. 46

35037 Marburg

Berlin, den 28. November 2002

Bleiberechtsregelung für Menschen mit einem langjährigen Aufenthalt

Sehr geehrte Frau Künzel,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2002, in dem Sie mich - und wie ich erfahren habe auch alle SPD-Kollegen der Hessischen Landesgruppe im Bundestag - um Mithilfe bei der Schaffung einer Bleiberechtsregelung für Menschen mit einem langjährigen Aufenthalt in Deutschland gebeten haben. Ihr Schreiben möchte ich auch im Namen meiner Kollegen beantworten.

Wie Sie bin ich der Ansicht, dass mit der bisherigen Praxis der „Kettenduldungen“ Schluß gemacht werden muss und Menschen, die jahrelang bei uns leben und integriert sind, ein Bleiberecht erhalten müssen. Deshalb haben wir im Zuwanderungsgesetz auch die Duldung abgeschafft und festgelegt, dass Duldungsinhaber nach einer Einzelfallprüfung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten „sollen“. Das BMI sowie die SPD-Bundestagsabgeordneten gehen nach wie vor davon aus, dass die Mehrheit der bisher Geduldeten von dieser Regelung profitieren und den Status der Aufenthaltserlaubnis erhalten wird.

In diesem Zusammenhang sind jetzt die noch ausstehenden Anwendungshinweise zum Zuwanderungsgesetz von besonderer Wichtigkeit. Im Koalitionsvertrag haben wir vereinbart, uns dafür einzusetzen, dass die Anwendungshinweise und Verwaltungsvorschriften den humanitären Zielsetzungen und den neuen flüchtlingsrechtlichen Anerkennungskriterien des Gesetzes voll entsprechen“.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir uns voll dafür verwenden werden, dass die Anwendungshinweise zu § 25 Abs. 3 AufenthG geeignet sind, das gemeinsame Ziel zu erreichen, so vielen Duldungsinhabern wie möglich den Status der Aufenthaltserlaubnis zu geben.

Ob wir dieses und andere Ziele erreicht haben, werden wir nach zwei Jahren anhand eines Berichts der Bundesregierung überprüfen.

Abschließend wünsche ich Ihnen für Ihre Bleiberechtskampagne, dass sie viele Bürger erreichen und sensibilisieren möge für die schwierige Situation von Menschen, die oft über Jahre hinweg ohne die für uns alle wichtige Sicherheit eines festen Zuhauses den Alltag meistern müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Veit



Bundestagsfraktion

M. Holzberger * Bündnis 90 / Die Grünen * 11011 Berlin

An den Berliner Flüchtlingsrat
z. Hd. Jens Uwe Thomas
Georgenkirchstr. 69-70
10249 Berlin

Per Mail

Mark Holzberger
Referent für
Flüchtlings- und Migrati-
onspolitik

Hausanschrift:
Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030-227 52471
F 030-227 56252

eMail:
mark.holzberger@
gruene-fraktion.de

Berlin, 12. 12. 02

Liebe Freundinnen und Freunde,

vielen Dank für Euer Schreiben vom 2. Oktober 2002 (!), das Ihr an eine der beiden neue grünen Fraktionsvorsitzende, Krista Sager, gerichtet habt und in dem Ihr Euch für eine großzügige Bleiberechtsregelung für langjährig hier mit einer Duldung, als sonstige Ausreisepflichtige oder als Asylsuchende hier lebende Menschen ausspricht.

Leider wusste für einige Zeit bei uns im innenpolitischen Arbeitskreis der Fraktion mitunter die rechte Hand nicht, was die Linke tut oder nicht tut – aus diesem Grund antworte ich erst heute auf Euren Brief. Sorry.

Mit den humanitären Regelungen insbesondere für Flüchtlinge, die wir im Zuwanderungsgesetz verankern konnten (z.B. Härtefallregelung, Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung, Aufenthaltserlaubnismöglichkeit für bislang Geduldete) haben wir unser Ziel, nicht den Schutz vor, sondern den Schutz von Flüchtlingen zur Leitlinie staatlichen Handelns zu machen, weit vorangebracht. Alle Beteiligten wissen, dass dies nicht einfach war.

Im Koalitionsvertrag konnten wir verankern, dass wir bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes sicherstellen werden, dass die humanitären Zielsetzungen dieses Gesetzes sowie insbesondere die neuen flüchtlingsrechtlichen Anerkennungskriterien voll umgesetzt werden. Das Ziel einer Bleiberechtsregelung für Geduldete, wie sie aus der Asylbewegung heraus gefordert wird, entspricht voll unserer inhaltlichen Überzeugung. Zu diskutieren ist jedoch der geeignete Weg. Ein Gang zu der immer noch einstimmig verfahrenen Innenministerkonferenz und vor dem Hintergrund der andauernden politischen Auseinandersetzung um das Zuwanderungsgesetz schien uns auch nach Diskussionen mit Vertretern von Flüchtlingsorganisationen nicht der erfolgversprechende Weg zu sein.



Bundestagsfraktion

Weiterhin arbeiten wir mit Hochdruck an der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes. Dabei ist eines unserer wesentlichen Ziele, dass ein Großteil der bis jetzt Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis i. S. von §25 Abs. 3 bzw. 5 AufenthG erhalten sollen. Hierfür wollen wir beim anstehenden Erlass vorläufiger Verwaltungsvorschriften zum Zuwanderungsgesetz sorgen.

Hinsichtlich der in Eurem Schreiben aufgeworfenen Frage einer anstehenden Abschiebung von Roma möchten wir auf folgendes hinweisen: Abgeordnete von Bündnis 90 / Die Grünen (so u. a. Marieluise Beck, Christa Nickels und Claudia Roth) haben sich bei den beiden letzten Innenministerkonferenzen mehrfach öffentlich dafür eingesetzt, angesichts der für diesen Personenkreis bedrohlichen Menschenrechtslage vor Ort auf zwangsweise Rückführungen von Minderheitsangehörigen in den Kosovo zu verzichten. Entsprechende Forderungen hat auch der unter Leitung von Christa Nickels tagende Menschenrechtsausschuss auf seinen Sitzungen im Juni und November diesen Jahres erhoben. Claudia Roth hatte sich – damals noch als Parteivorsitzende - entsprechend in einem Brief an die Innenministerkonferenz gegen eine zwangsweise Rückführung von Roma und anderen Minderheitsangehörigen in den Kosovo gewandt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die IMK jetzt bezüglich der Minderheitsangehörigen aus dem Kosovo faktisch die Beschlusslage vom Juni fortgeschrieben hat. Wir bedauern, dass der weitgehende Antrag des Landes Berlins abgelehnt worden ist, begrüßen aber, dass über die Wintermonate hinsichtlich der möglichen Abschiebung von Roma nach Serbien – insbesondere im Hinblick auf Familien mit Kindern – Ausnahmeregelungen geplant sind.

Der Schutz dieser Menschen wird uns somit auch in den kommenden Wochen und Monaten auch weiterhin intensiv beschäftigen. Wir setzen hierbei auf eine effektive Zusammenarbeit.

Mit herzlichen Grüßen

Mark Holzberger

Mark Holzberger
Referent für
Flüchtlings- und Migrati-
onspolitik

Hausanschrift:
Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030-227 52471
F 030-227 56252

eMail:
mark.holzberger@
gruene-fraktion.de

Berlin, 15. November 2002

Stellungnahme zum Entwurf einer "Ausländerbeschäftigungsverordnung"

Der Entwurf einer "Ausländerbeschäftigungsverordnung" mit Begründung, Stand 24.09.2002, steht zum download zur Verfügung:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Entwurf_AuslBeschVO_240902.pdf (250 KB)

Aktuell wird der Entwurf beim Bundesarbeitsministerium und zwischen den Koalitionspartnern unter Beteiligung der Bundesausländerbeauftragten verhandelt. Hier der Versuch einer ersten Bewertung nach grober Durchsicht.

Die neue "Ausländerbeschäftigungsverordnung" (AuslBV) soll sowohl die Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) als auch die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) ersetzen. Bei einer ersten Durchsicht bestätigt der Entwurf der AuslBV schlimmste Befürchtungen. Selbst langjährig hier lebende Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen können zeitlich unbefristet vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Nur Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und jüdische Zuwanderer mit Niederlassungserlaubnis sollen - wie bereits im Zuwanderungsgesetz unmittelbar geregelt - einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten.

Die Verordnung wäre zutreffender als Integrationsverhinderungsverordnung zu bezeichnen, zumal die künftig auf Dauer vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen MigrantInnen und Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach dem Zuwanderungsgesetz auch kein Recht auf Deutsch- bzw. Integrationskurse, kein Recht auf Kinder und Erziehungsgeld und in vielen Fällen auch nur noch Asylbewerberleistungen statt Sozialhilfe erhalten sollen.

Die vielfach gelobten neuen Möglichkeiten des Zuwanderungsgesetz, an Stelle einer "Kettenduldung" eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zu erlangen, werden durch die Verordnung im Ergebnis entwertet, da dieser Aufenthaltstitel sich ohne Arbeitsmarktzugang von einer Duldung faktisch nicht mehr unterscheidet. Der Zugang zu einem Daueraufenthalt in Form einer Niederlassungserlaubnis ist ohne Arbeitserlaubnis versperrt, da die geforderten 60 Beitragsmonate zur Rentenversicherung nicht nachgewiesen werden können (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG). Der Aufenthalt kann dann bei Änderung der Verhältnisse jederzeit beendet werden (§ 26 Abs. 2 AufenthG).

Der Verordnungsentwurf dürfte im übrigen verfassungswidrig sein, da ein im Ergebnis zeitlich unbefristetes Verbot, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt sicherzustellen, und damit der dauerhafte Verweis auf staatliche Fürsorgeleistungen gegen die Menschenwürde verstößt, vgl. LSG Berlin, InfAusIR 2002, 44: Der generelle, zeitlich unbegrenzte Ausschluss jeder Möglichkeit, sich und seiner Familie selbstverantwortlich eine Lebensgrundlage zu schaffen, widerspricht dem Schutz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG.

Im Gegensatz zum geltenden Recht sind - außer

- nach mindestens für 12 Monate erteilter Arbeitserlaubnis,
- für Schulabgänger oder
- in Härtefällen,

- vgl dazu §§ 20-22 AuslBV - keine über die im AufenthG selbst enthaltenden Regelungen hinausgehenden Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung mehr vorgesehen.

Insbesondere folgende im geltenden Recht (§ 286 Abs. 1 SGB III; §§ 1 und 2 ArGV) enthaltenen Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs sollen **ersatzlos wegfallen**:

- **Arbeitserlaubnis** ohne Arbeitsmarktprüfung **nach 6 jähriger Aufenthaltsdauer** in Deutschland und Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis,
- Arbeitserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung nach 5 jährigem Besitz einer Arbeitserlaubnis,

- "**Bescheinigte**", bisheriger Inhaber einer "Duldung" oder "Grenzübertrittsbescheinigung" dürfen - anders als bisher (§ 5 Abs. 4 und 5 ArGV) - überhaupt nicht mehr arbeiten oder eine Berufsausbildung betreiben, bestehende Arbeits- oder Ausbildungsurlaubnisse werden entzogen (§ 4 Abs. 3 AufenthG) .

Der Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales hatte demgegenüber vorgeschlagen, **nach 3jährigem Aufenthalt in Deutschland** eine Arbeitserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung zu erteilen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

"**Arbeitsmarktprüfung**" bedeutet, dass das Arbeitsamt Arbeitserlaubnisse verweigern darf, weil für die Tätigkeit oder den Berufszweig arbeitslose Deutsche oder bevorrechtigte Ausländer zur Verfügung stehen. In Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit wie z.B. Berlin bedeutet dies im Ergebnis ein zeitlich unbefristetes faktisches Arbeitsverbot für die Mehrzahl der Ausländer, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen einen Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Humanitäre Bleiberechtsregelungen für langjährig hier lebenden Geduldete würden ins Leere laufen, weil auch mit humanitärem Bleiberecht (§ 23 Abs. 1 AufenthG) keine Arbeitserlaubnis beansprucht werden kann.

Wer nach dem Zuwanderungsgesetz *erstmalig* eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach neuem Recht erhält (bisher also noch keine Aufenthaltsbefugnis besaß) oder wessen Arbeitserlaubnis nach altem Recht z.B. auf die (in der Regel 6 Monate nicht überschreitende) *Geltungsdauer der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung befristet* war, der soll demnach künftig **dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen** werden können.

Bevorzugt werden demgegenüber **Neuzuwanderer**: Wer sich z.B. aus Pakistan als Neuzuwanderer um einen Arbeitsplatz und Aufenthalt in Deutschland bewirbt, wird arbeitserlaubnisrechtlich gleichrangig behandelt mit einem Ausländer, der seit 10 Jahren mit seiner Familie hier lebt und eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzt. Er wird bevorzugt gegenüber einem Ausländer, der seit 10 Jahren mit seiner Familie hier lebt und als Inhaber einer Bescheinigung überhaupt nicht arbeiten darf. Und im Unterschied zu bereits seit 10 Jahren hier lebenden Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhält der Neuzuwanderer auch Sprachförderung, Kindergeld und weitere Integrationsleistungen.

Weitere Verschärfungen: Die **Fortsetzung einer Beschäftigung** beim selben Arbeitgeber nach 1 jährigem Besitz einer Arbeitserlaubnis soll ohne Arbeitsmarktprüfung nur noch nach von vorneherein für mindestens 1 Jahr erteilter Arbeitserlaubnis, somit für Asylbewerber (deren Erlaubnis jeweils nur für bis zu 6 Monate erteilt und verlängert wird) gar nicht mehr und in anderen Fällen nur noch eingeschränkt ohne erneute Arbeitsmarktprüfung möglich sein. Als minderjährige eingereiste **Jugendliche** erhalten nur noch unter erheblich erschwerten Bedingungen eine Arbeitserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung. Während sie dies bisher nach erfolgreichem Schulabschluss ODER Abschluss einer berufsvorbereitende Maßnahme ODER bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags die Arbeitsberechtigung beanspruchen konnten, müssen sie künftig einer der genannten Abschlüsse UND einen Ausbildungsvertrag vorweisen.

Nach altem Recht erteilte Arbeitserlaubnisse gelten für ihre **Gültigkeitsdauer**, ggf. also auch unbefristet, weiter (**§ 103 AufenthG**). Arbeitsberechtigungen nach altem Recht waren - mit Ausnahme von Arbeitsberechtigungen zum Zweck einer Berufsausbildung aufgrund § 2 Abs. 3 Nr. 3 - unbefristet auszustellen. Dies gilt jedoch nicht für Flüchtlinge, die nach neuem Recht erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Altfallregelung (§ 23 Abs. 1 AufenthG), als Kriegsflüchtlinge (§ 24 AufenthG) oder aus individuellen humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erhalten, oder die als Inhaber einer "Bescheinigung" einem absoluten Arbeitsverbot unterliegen.

Ergebnis: Das Zuwanderungsgesetz und die Ausländerbeschäftigungsverordnung sind Instrumente zur dauerhaften Verhinderung sozialer Integration von MigrantInnen und Flüchtlingen mit humanitärem Aufenthaltsstatus.

Flüchtlinge, die nach neuem Recht erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Altfallregelung (§ 23 Abs. 1 AufenthG), als Kriegsflüchtlinge (§ 24 AufenthG) oder aus individuellen humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erhalten, sollen - auch nach langjährigem Aufenthalt - anders als nach geltendem Recht keine arbeitsmarktunabhängige Arbeitsberechtigung mehr erhalten und somit dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden können. Sie werden zudem - auch als Ergebnis des Arbeitsverbotes - vom Zugang zu Sprachförderung, Kinder- und Erziehungsgeld, Arbeits- und Ausbildungsförderung und zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Konsequenterweise wird so im Ergebnis die eigenständige Lebensunterhaltung, der Nachweis von 60 Rentenversicherungsbeiträgen und damit auch die Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltsrecht, der Niederlassungserlaubnis, verhindert.

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG
Postfach 10 24 43 7 0 0 2 0 Stuttgart**

Stuttgart, 15. November 2002
Durchwahl (0711) 231- 3432/3431
Name: Winterhaller-Stocker / Pampel
Aktenzeichen: 4-1362/130

Regierungspräsidien
Referate 17

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

- Bezirksstellen für Asyl
Ludwigsburg
Freiburg
Reutlingen

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge -

Landratsämter
- Ausländerbehörden -

Bürgermeisterämter
Der Stadtkreise und Großen Kreisstädte
- Ausländerbehörden -

Übergangsregelungen für Duldungsinhaber

Im Hinblick auf ein eventuelles Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2003 sind bezüglich der ausländerrechtlichen Behandlung von Duldungsinhabern folgende Hinweise zu beachten (§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des AufenthG):

1. Allgemeines

Nach dem Ausländergesetz erteilte Duldungen bleiben über den 1. Januar 2003 hinaus entsprechend der in der Duldungsbescheinigung vorgesehenen Dauer gültig (§§ 100 Abs. 1). Nebenbestimmungen einer Duldung bleiben entsprechend der Geltungsdauer der Duldung ebenfalls bestehen.

Die ausländerrechtliche Zulassung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen der Duldung bleibt bestehen, sofern und solange eine vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilte Arbeitsgenehmigung fortbesteht (§ 103). §4 Abs. 3 steht der Beschäftigung einer geduldeten

Person bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung ausweislich der Gesetzesbegründung nicht entgegen. Dies hat zur Folge, dass für bisherige Duldungsinhaber eine legale Beschäftigung übergangsweise für den Zeitraum der Geltungsdauer einer bisherigen Arbeitsgenehmigung und der Geltungsdauer der nach § 100 Abs. 1 fortgeltenden Duldung auch im Jahr 2003 möglich sein wird.

Nach Ablauf der Geltungsdauer von Duldung und Arbeitsgenehmigung ist eine Erwerbstätigkeit - vorbehaltlich einer anderen Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Gesetz oder Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 3 Satz 2) - nur noch möglich, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel erteilt wird, der die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und § 39). Dementsprechend wird die weitere Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelmäßig nicht mehr möglich sein, sofern und sobald eine noch im Jahr 2002 erteilte Duldung durch eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 Satz 4) ersetzt wird. Es ist bislang nicht davon auszugehen, dass die Bundesregierung bis zum möglichen Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes eine Rechtsverordnung erlassen wird, die Ausnahmen hiervon bestimmt. Ausländer und ggf. auch ihre Arbeitgeber sollten rechtzeitig auf diese Folge des Ablaufs von Duldung und Arbeitsgenehmigung hingewiesen werden.

2. Befristung von Duldungen, die noch bis einschließlich 31. Dezember 2002 erteilt werden:

Mit Rücksicht auf die Arbeitskapazitäten der Ausländerbehörden sollten Duldungen, die vor Ablauf des Jahres 2002 erteilt oder verlängert werden, so befristet werden, dass sie nicht zum Jahreswechsel 2002/03 oder kurz danach, sondern gestaffelt während des ersten Quartals 2003 (längstens bis 31.03.2003) auslaufen. Dies empfiehlt sich auch vor dem Hintergrund, dass voraussichtlich viele Ausländer vor Ablauf ihrer Duldungen Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen stellen werden. Denn anders als bisher kann Folge des Vorliegens eines Abschiebehindernisses (zukünftig Abschiebungsverbote und Ausreisungshindernisse) nicht mehr nur die Aussetzung der Abschiebung, sondern unter den Voraussetzungen der § 25 Abs. 3, 4 und 5 auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sein.

Bei Erwerbstätigen und deren Familienangehörigen bestehen - im Hinblick auf die unter Ziffer 1 dargestellte künftige arbeitsgenehmigungsrechtliche Situation - darüber hinaus keine Bedenken, Duldungen auf einen Zeitpunkt im 2. Quartal 2003 (längstens bis 30.06.2003) zu befristen.

Im Hinblick auf ggf. vor Ablauf der Geltungsdauer anstehende Abschiebungen sind die Duldungen generell mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass sie erlöschen, sobald der Ausländer mit dem Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird. Die Duldungsinhaber sollen darauf hingewiesen werden, dass ungeachtet der zeitlich ausgedehnten Befristung die Ausreisepflicht fortbesteht und eine Abschiebung grundsätzlich bereits vor Ablauf der Duldung erfolgen kann.

Reist der Ausländer bis zum Ablauf der Duldung nicht freiwillig aus bzw. erfolgt bis dahin keine Abschiebung, kann ggf. eine weitere Aussetzung der Abschiebung erforderlich werden, über die künftig eine Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 Satz 4 nach dem neuen Muster nach den Anlagen zu § 58 Nr. 2 des Entwurfs der Aufenthaltsverordnung zu erteilen ist. Wann die neuen Vordrucke zur Verfügung stehen und wie ggf. in der Übergangszeit zu verfahren ist, wird gesondert mitgeteilt werden.

3. Geduldete jugoslawische Staatsangehörige (einschließlich Kosovo)

Bei Duldungen für jugoslawische Staatsangehörige, die noch bis einschließlich 31. Dezember 2002 erteilt oder verlängert werden, ist grundsätzlich weiterhin gemäß den Hinweisen in den **Bezugsschreiben vom 26.07.2002 (albanische Volkszugehörige), 17.06.2002 (Minderheitenangehörige), jeweils AZ: 4-13-JUG/90 sowie vom 25.10.2002 (BR Jugoslawien ohne Kosovo), AZ: 4-13-JUG/45 zu verfahren.** Hinsichtlich der Befristung von Duldungen soll jedoch auch bei diesen Personengruppen nach Ziffer 2 verfahren werden. Dies gilt auch für Minderheitenangehörige aus dem Kosovo, deren zwangsweise Rückführung wegen der noch ausstehenden Verhandlungen der Bundesregierung mit UNMIK in nächster Zeit ohnehin nicht in größerem Umfang möglich sein wird.

Duldungen für jugoslawische Staatsangehörige (einschließlich Kosovo-Minderheiten) sind nunmehr ebenfalls generell mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass sie erlöschen, sobald der Ausländer mit dem Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird. Die Betroffenen sollen nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ungeachtet der zeitlich ausgedehnten Befristungen die Ausreisepflicht fortbesteht und eine Abschiebung grundsätzlich bereits vor Ablauf der Duldung erfolgen kann.

4. Aufenthaltsrechtliche Behandlung bislang geduldeter Ausländer auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes

Sofern das Bundesverfassungsgericht entscheiden sollte, dass das Zuwanderungsgesetz verfassungsgemäß zustande gekommen ist, wird das Innenministerium möglichst kurzfristig Hinweise u.a. zur weiteren aufenthaltsrechtlichen Behandlung bislang geduldeter Ausländer auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes übersenden. Im übrigen ist in diesem Fall beabsichtigt, die o.g. Schreiben zur Rückführung von jugoslawischen Staatsangehörigen an die neue Rechtslage anzupassen.

5. Geltungsdauer

Dieses Schreiben wird gegenstandslos, sofern und sobald das Bundesverfassungsgericht das Zustandekommen des Zuwanderungsgesetzes für verfassungswidrig erklären sollte. Entscheidungen, die aufgrund dieses Schreibens bis dahin ergangen sind, bleiben unberührt.

gez. Dieter Scheel



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320

54203 Trier

- mit Überdrucken für die Kreis-
/Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte -

Ministerium des Innern
und für Sport

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Telefon 0 61 31 / 16 - 0

Telefax 0 61 31 / 16 35 95

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter / E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 300-7/316;04	Stephan.Bremann@ism.rp.de -3216 / -173216	8. November 2002

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG); Anwendung der Übergangsregelung nach § 100 Abs. 1 AufenthG auf Dul- dungsinhaber

Im Vorgriff auf die noch ausstehenden Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz weise ich darauf hin, dass in den Fällen der Aussetzung einer Abschiebung den Inhabern einer Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 S. 4 dieses Gesetzes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet werden kann. Von der vorgenannten Regelung werden auch die zahlreichen Duldungsinhaber erfasst, die seit Jahren über eine Arbeitserlaubnis verfügen und den Lebensunterhalt ihrer Familien durch eigene Erwerbstätigkeit sichern, sofern ihnen nach dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Nicht zuletzt zur Vermeidung steigender Sozialhilfekosten hatte das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Länderbeteiligung für bestimmte Fallgestaltungen den Erlass einer Ausnahmeregelung vorgeschlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch den Inhabern von Bescheinigungen nach § 60 Abs. 11 S. 4 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ermöglichen sollte. Dieser Vorschlag fand auf Bund-Län-

der-Ebene jedoch keine Mehrheit, weil man den im Aufenthaltsgesetz verankerten Grundsatz, dass Erwerbstätigkeit an einen Aufenthaltstitel geknüpft sein soll, nicht in Frage stellen will.

Aus den vorgenannten Erwägungen halte ich nach wie vor an der Auffassung fest, dass dem genannten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Ausübung der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden sollte. Daher beabsichtige ich, in der Frühjahrs-IMK die Frage zu erörtern, ob und ggf. in welchem Umfang erwerbstätigen Personen in Form einer Gruppenregelung vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, um eine Weiterbeschäftigung auch im Arbeitgeberinteresse zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ordne ich für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz an, die bestehenden Duldungen von Ausländern, bei denen eine Abschiebung in absehbarer Zeit ohnehin nicht ansteht, unter den nachfolgenden Voraussetzungen bis mindestens zum 30. Juni 2003 zu verlängern:

- Nichtvertreten des Abschiebehindernisses durch den Betroffenen,
- Bestehen eines Arbeitsverhältnisses,
- Vorliegen einer gültigen Arbeitserlaubnis,
- Sicherstellung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Nichtvorlage von Ausweisungsgründen nach §§ 46 und 47 AuslG (geringfügige Straftaten stehen nicht entgegen).

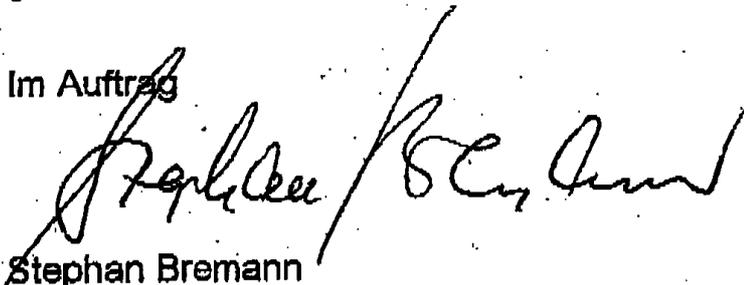
Die Verlängerung der Duldungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch im Laufe dieses Jahres auch die Verlängerung der Arbeitserlaubnis erfolgen kann. Auf Grund der §§ 100 Abs. 1 und 103 AufenthG bleiben die diesbezüglichen Entscheidungen auch über den 31. Dezember 2002 hinaus wirksam.

Unabhängig von dem Vorliegen dieser Voraussetzungen – insbesondere wenn die Prüfung des Vorliegens nicht ohne erheblichen zeitlichen Aufwand möglich ist – kann die Duldung auch dann verlängert werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, sofern die Betroffenen das Abschiebehindernis nicht zu vertreten haben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Regelung um keinen Abschiebestopp handelt. Die Ausländerbehörden sind im Falle der Verlängerung der Duldung z. B. nicht gehindert, Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausreise, wie z. B. Passbeschaffungsmaßnahmen, weiter zu führen, und im Falle des Wegfalls der rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebehindernisse die Duldung zu widerrufen.

Um festzustellen, wie viele Personen von dieser Regelung erfasst werden, bitte ich der ADD bis zum 28. Februar 2003, die Anzahl der nach dieser Regelung erteilten Duldungen mitzuteilen.

Im Auftrag



Stephan Bremann

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Georgenkirchstr 69-70
D 10249 Berlin

Telefon: ++49-30-24344-5762

Fax: ++49-30-24344-5763

mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

internet: www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, den 5. Februar 2003

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN UNTERSTÜTZT FORDERUNGEN DER ROMA-FLÜCHTLINGE FÜR EIN BLEIBERECHT

Von Abschiebung bedrohte Roma besetzen PDS - Landesvorstand

Etwa fünfzig Roma – Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien halten seit heute früh die Berliner PDS – Landeszentrale (Karl-Liebknecht-Haus, Alexanderstrasse 28, 10178 Berlin-Mitte) besetzt.

Die Roma - Flüchtlinge wehren sich gegen ihre drohende Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien und den Kosovo, die nach Unterzeichnung eines neuen Rückführungsabkommens zwischen den Innenministern der BRD und der BR Jugoslawien, das ab 01.11.2002 umgesetzt wird, noch beschleunigt werden soll. Auch in Berlin wurden langjährig hier lebende Roma - Familien zur Ausreise aufgefordert und teilweise bereits abgeschoben. So wurde in der letzten Woche ein Fall bekannt, der zur Trennung einer Familie führte - der achtjährige Sohn blieb allein in Berlin zurück, Eltern und Geschwister wurden - rechtswidrig - trotz gestellter Asylanträge abgeschoben.

Angesichts des bestehenden Ausreisedrucks auf die Roma kann der Flüchtlingsrat Berlin gut nachvollziehen, dass diese keine andere Möglichkeit mehr sahen, als durch die Besetzung des PDS-Landesvorstandes auf ihre verzweifelte Lage aufmerksam zu machen. Der Flüchtlingsrat erklärt sich mit der Protestaktion der Roma solidarisch.

In Berlin leben etwa 15.000 Flüchtlinge aus Bosnien, Kosovo und Serbien/Montenegro mit einer Duldungsbescheinigung, die Mehrzahl von ihnen sind Roma, fast alle sind akut von Abschiebung bedroht.

Die Abschiebungen werden der Lage der Roma in Serbien, Montenegro, Bosnien und dem Kosovo in keiner Weise gerecht. Roma leben dort unter zumeist erbärmlichen Umständen unterhalb eines menschenwürdigen Niveaus. Berichte internationaler Organisationen wie UNHCR, UNMIK und amnesty international stimmen darin überein, dass Roma in der BR Jugoslawien, im Kosovo und in Bosnien keinen ausreichenden Zugang zu Wohnung, Gesundheitsversorgung, Bildung, Arbeit und Rechtsschutz haben Opfer rassistischer Gewalttaten und Diskriminierungen werden und im Kosovo nur in militärisch geschützten Enklaven leben können.

Die jugoslawische Regierung unternimmt nichts, um den Schutz der Roma als ethnische Minderheit praktisch umzusetzen. Im Gegenteil, Roma wurden auch in der letzten Zeit Opfer von Diskriminierung und Vertreibung. Dem Flüchtlingsrat liegt in diesem Zusammenhang eine Pressemitteilung der Internationalen Organisation gegen Folter (OMCT) zur Zerstörung und Räumung einer Roma - Siedlung unter Billigung der örtlichen Behörden am 21.10. 2002 vor (13.11. 2002, Case YUG 041002 ESCRC, <http://www.omct.org>) .

Die Roma - Familien haben in Deutschland ihre Heimat gefunden. Kinder und Jugendliche, viele von ihnen hier geboren, fühlen sich hier zu Hause und haben eine schulische und berufliche Ausbildung begonnen oder abgeschlossen. Sie sprechen deutsch und romanes, aber kein serbokroatisch oder albanisch. Eine Abschiebung würde bedeuten, sie in eine Situation absoluter Perspektivlosigkeit zurückzustoßen.

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert den Berliner Senat erneut auf, den Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 26.09.02 zu einer Initiative des Innensensors für ein Bleiberecht für Roma auf Bundesebene

(Wortlaut siehe Anhang) mit dem **Erlass eines sofortigen Abschiebestopps** zu begleiten. Die vom Abgeordnetenhaus beschlossene Bleibrechtsinitiative läuft sonst ins Leere.

Im Rahmen der bundesweiten Bleiberechtskampagne von PRO ASYL, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, DGB und Menschenrechtsorganisationen für langjährig geduldete oder asylsuchende Flüchtlinge fordert der Flüchtlingsrat den Berliner Senat auf, den von einer solchen Bleiberechtsregelung potentiell betroffenen Flüchtlingen, zu denen vor allem Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien zählen, vorläufig Abschiebungsschutz zu gewähren.

Flüchtlingsrat Berlin
18. November 2002

für Nachfragen zur Roma-Aktion:

Kontakt-Tel.: 030/ 24 009 236, Fax 030-24009-260, Email: amen_acas_kate@gmx.de

Weitere Informationen:

- **Presseerklärungen** des Flüchtlingsrats Berlin (Bleiberecht für Geduldete, für Roma, u.a.)
<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/presseerklarungen.php>
- **Leben auf der Müllkippe** und in Zelten - Reise nach Serbien und in den Kosovo zu aus Deutschland abgeschobenen Roma, Oktober 2002
<http://www.ggua.de/rb>
- **Statistiken** zur Zahl der Flüchtlinge aus Bosnien und BR Jugoslawien einschl. Kosovo in Berlin und bundesweit nach Aufenthaltstitel (pdf)
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Statistik_Jugo_Fluechtlinge.pdf
- Statistiken zur Zahl geduldeter Flüchtlinge nach Aufenthaltsdauer, Herkunftsländern und Bundesländern, Bundestagsdrucksache 14/9926 (pdf)
<http://dip.bundestag.de/btd/14/099/1409926.pdf>
- Bleiberecht für Roma - **Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses** vom 26.09.02 (Beschlussvorlage als pdf)
<http://www.parlament-berlin.de/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d150353.pdf>
- **Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht!**
Die Bleiberechtskampagne für geduldete Flüchtlinge von PRO ASYL
<http://www.proasyl.de>
- **Brief an Berlins Innensenator** Erhard Körting
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/Brief_Koerting_Bleiberecht.html

Hintergrundinfos zu Geschichte und aktueller Lage der Roma:

- Appell: **Roma und Ashkali aus dem Kosovo** weiter Schutz gewähren!
www.gfbv.de/voelker/europa/roma_appell.htm
- **Sinti und Roma** - Basisfakten im Überblick
www.gfbv.de/voelker/europa/roma.htm
- **ecoi.net** - Datenbank mit zahlreichen weiteren Dokumenten zur Lage in der BR Jugoslawien einschl. Kosovo
<http://www.ecoi.net> , im Menü "Jugoslawien" auswählen
oder direkt:
<http://www.ecoi.net/index.php?iflang=de&ctrySearch=on&country=YU>
- weitere **Links und Infos:**
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/roma_ddorf.html#Links



Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

über **Bleiberechtsregelung für Roma**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für ein Bleiberecht langjährig hier lebender Roma einzusetzen.

Begründung:

Die Angehörigen des Volkes der Roma waren bereits vor dem Ende der sozialistischen Regime in Ost-Europa und verstärkt nach dem politischen Umschwung Opfer von staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung. In Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien und dem Kosovo wurden Roma während der kriegerischen Auseinandersetzungen in den ehemals jugoslawischen Teilrepubliken systematisch vertrieben und Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen. Nach dem Ende der Kriege wird ihre Rückkehr ebenfalls systematisch verhindert.

In Berlin leben seit dem Ende der 80er Jahre Roma, die ihre Heimat wegen dieser Verfolgungen und Vertreibungen verlassen mussten. Viele Roma-Familien haben die Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina versucht. Die meisten von ihnen sind gescheitert. Sie durften nicht in ihre Häuser zurückkehren, in denen inzwischen binnenvertriebene Menschen leben. Die Roma leben entweder ohne Obdach und ohne Existenzgrundlage in Bosnien-Herzegowina oder sie sind nach Deutschland zurückgekehrt. Die Abschiebung der Roma ins Kosovo wird seit Jahren ausgesetzt, weil sie dort weder von der albanischen Bevölkerungsmehrheit, noch von der serbischen Minderheit geduldet werden.

Auch eine zwangsweise Rückkehr der Roma nach Serbien oder Kroatien würde ihre Existenzvernichtung bedeuten.

Die Bundesrepublik muss sich dem Problem der bedrohten Existenz der Roma stellen. Durch die Gewährung eines Bleiberechtes muss endlich auch ein Akt der Wiedergutmachung an den Nachfahren der Sinti und Roma erfolgen.

Die Sinti und Roma erlitten während des Nationalsozialismus Verfolgung aus rassistischen Gründen, in deren Verlauf hunderttausende ermordet und weitere hunderttausende sterilisiert wurden. In den Konzentrationslagern waren sie Opfer der Vernichtung durch Arbeit.

In der Vergangenheit bis jetzt wurden und werden Menschen jüdischen Glaubens aus Osteuropa als Kontingentflüchtlinge aufgenommen. Analog dieser Maßnahme, die ein Versuch der Wiedergutmachung darstellt, muss auch den Roma aus Osteuropa, die in Deutschland Zuflucht vor erneuter Verfolgung und Diskriminierung suchen, ein Bleiberecht gewährt werden.

Berlin, den 9. April 2002

Dr. Klotz Wieland Ratzmann Mutlu
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen



Rüdiger Veit

Mitglied des Deutschen Bundestages

An das Bundesinnenministerium
Frau Parl. Staatssekretärin Ute Vogt
Alt-Moabit 101 D

10559 Berlin

Berlin

Paul-Löbe-Haus
Platz der Republik 1
11011 Berlin
K (030) 227 – 7 78 08
M (030) 227 – 7 68 12
ξ Ruediger.veit@ bundestag.de

Wahlkreis

Aulweg 5
35392 Gießen
K (0641) 72203
M (0641) 74358
ξ Ruediger.veit@ wk.bundestag.de

Berlin, den 5. Februar 2003

Abschiebung von Roma in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro und Kosovo)

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

obwohl sich die Lage in Serbien/Montenegro in Bezug auf Minderheiten verbessert hat und es mittlerweile ernsthafte Bemühungen seitens der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawiens gibt, Programme zur Reintegration der Roma zu entwickeln (deren Umsetzung allerdings aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Situation zur Zeit kaum möglich ist), ist die tatsächlich von rückkehrenden Roma vorgefundene Situation nach den mir vorliegenden Informationen katastrophal.

Laut des internen Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 16.10.02 leben „Roma (in der Bundesrepublik Jugoslawien) am Rande der Gesellschaft“. Sie sind Minderheiten auf der untersten Stufe. Es gibt zwar keine staatlichen Programme zur Verfolgung der Roma, die Lebenssituation ist jedoch sehr schwierig.

So werden sie bei ihrer Rückkehr keinen Wohnraum finden können. „Der Zugang zu Wohnraum ist für Roma v.a. in Städten schwierig“, heißt es dazu im Lagebericht des Auswärtigen Amtes. Weiter heißt es dort, „Sozialwohnungen sind überfüllt, für neue fehlen dem Staat die Mittel“. Roma sind daher gezwungen, in „illegal errichteten Ziegelhäusern, Blech- und Pappkartonsiedlungen am Stadtrand“ zu hausen. Der Bündnisgrüne NRW - Landtagsabgeordnete Rüdiger Sagel beschreibt diese Siedlungen nach eigener In-Augenschein-nahme als „Mülldeponien“, die hygienischen Verhältnisse seien vollkommen unzureichend, es gebe nur offene Toiletten und Kinder spielten zwischen den Fäkalien¹.

Selbst diese Elendsquartiere sind ihren Bewohnern nicht sicher. Laut des Lageberichts würden die Behörden gegen die illegalen Siedlungen „in der Regel“ nicht vorgehen, „Einzelfälle von Räumungen kommen allerdings vor“.

¹ Süddeutsche Zeitung Nr. 252 Seite 38

Im Lagebericht heißt es weiter, „auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Roma prinzipiell schwierig. ... Die hohe Arbeitslosigkeit in der BRJ macht es den Roma zusätzlich schwer, einer geregelten Arbeit nachzugehen“. In der Praxis heißt das wohl „unmöglich“. So bleibt ihnen nichts anderes übrig, als zu versuchen, sich „schwarz“ durchzuschlagen, z. B. durch das Sammeln von Glas und Altpapier.

Zwar haben die Roma in der Bundesrepublik Jugoslawien grundsätzlich einen Anspruch auf Sozialhilfe, im Lagebericht wird jedoch ausgeführt, dass die Sozialhilfe – wenn überhaupt – nur unregelmäßig ausgezahlt wird.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass Roma, die keine Verwandten in Jugoslawien haben und dorthin abgeschoben werden, vor dem Nichts stehen. Dies gilt erst recht, weil sie häufig durch den mitunter langjährigen Aufenthalt in Deutschland nicht mehr über ein Netzwerk zur Unterstützung verfügen dürften. Die elementarsten Bedingungen des menschlichen Lebens sind nicht sichergestellt.

Potenziert wird diese fatale Situation noch durch den täglich erwarteten Wintereinbruch. Es besteht die Befürchtung, dass dann der Überlebenskampf für viele – insbesondere Kinder und Schwache wie Alte und Kranke – vielleicht nicht mehr zu gewinnen sein wird.

Viele Roma aus Serbien/Montenegro sind wegen des kürzlich in Kraft getretenen deutsch-jugoslawischen Rückübernahmeabkommens in großer Angst vor einer Abschiebung. Angesichts der beschriebenen äußerst schwierigen Lebenslage bitte ich Sie daran mitzuwirken, Abschiebungen nach Serbien/Montenegro auf jeden Fall jetzt im Winter auszusetzen.

Gleiches gilt generell für Roma und andere Minderheitsangehörige aus dem Kosovo. Bisher hat die dortige UN-Verwaltung (UNMIK) einer Abschiebung von Minderheitsangehörigen in das Kosovo aufgrund der drohenden Gefährdung dieser Personen bei einer Rückkehr nicht zugestimmt. Ich halte es - auch aus außenpolitischen Gründen - für unbedingt erforderlich, dass Deutschland Abschiebungen von Minderheitsangehörigen nur nach Zustimmung mit der UN-Verwaltung im Kosovo durchführt. Dazu zählt auch, die Minderheitsangehörigen aus dem Kosovo, bei denen eine Abschiebung nicht zu erwarten ist, nicht auf kaltem Wege durch ausländerrechtliche und soziale Maßnahmen (Einstellung der Hilfestellung) zur Rückkehr zu nötigen.

Ebenso gilt dies natürlich auch für Mazedonien. In der letztgenannten Region ist die Sicherheitslage noch derart instabil, dass das Mandat der Bundeswehr für den Einsatz in Mazedonien um ein weiteres Jahr verlängert werden mußte.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Veit

Zur Kenntnis:
Hans-Joachim Hacker, MdB
Dieter Wiefeslpütz, MdB

KEIN LAND - NIRGENDWO ?

Rückkehrmöglichkeiten von Romaflüchtlingen in die Bundesrepublik
Jugoslawien

Ergebnisse einer Recherche-Reise nach Belgrad im Dezember 2002

Karin Hopfmann
Flüchtlingspolitische Sprecherin

Herausgeber:

PDS- Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstr. 5
10 111 Berlin

Tel.: 030 / 23 25 25 24

Fax: 030 / 23 25 25 25

e-mail: pds-fraktion.kontakt@pds.parlament-berlin.de

<http://www.parlament-berlin.de/pds-fraktion>

Dezember 2002

Vorbemerkung

Seit Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts sind unter den Zehntausenden von Flüchtlingen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) zahlreiche Angehörige der Roma. Eine erste Flüchtlingswelle kam im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg seit 1991, eine zweite 1999 während der Zuspitzung der Auseinandersetzungen im Kosovo und durch die NATO-Angriffe auf Serbien und Kosovo.

Es wird geschätzt, dass sich zur Zeit ca. 60 000 Romaflüchtlinge aus Serbien und Montenegro sowie dem Kosovo in der Bundesrepublik aufhalten.¹

Ebenso wie die besonders prekäre Situation der Roma in Bosnien-Herzegowina bei der Rückführungspolitik seit 1996 keine Berücksichtigung fand, ist nach der Erneuerung des Rückübernahmeabkommens zwischen den Innenministerien der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien keine Rücksichtnahme auf die Lebensbedingungen der Roma in Jugoslawien erkennbar.

Eine Flüchtlingspolitik, die sich an den Menschenrechten und Grundsätzen der Humanität orientiert, kann allerdings keine Politik der „Entsorgung“ von Menschen in ihr Herkunftsland sein, die das Vorhandensein menschenwürdiger Lebensverhältnisse nicht prüft, die Verantwortung dafür dem Herkunftsland überlässt ohne nach dessen Realitäten und Möglichkeiten zu fragen und zudem Druck und unmittelbaren Zwang auf die Flüchtlinge in der Frage der Rückkehr ausübt bis hin zur zwangsweisen Abschiebung.

Im Falle der Romaflüchtlinge ist die Androhung einer zwangsweisen Rückführung (sprich Abschiebung, im Englischen deportation) auch mit Blick auf die Verfolgungsgeschichte während der Nazidiktatur und die Ermordung von annähernd 500 000 Roma in ganz Europa, die ebenso wie jüdische Menschen Opfer des Holocaust wurden, im besonderen Maße unverständlich und politisch inakzeptabel. Allerdings findet diese Argumentation unter bundesdeutschen PolitikerInnen kein Gehör. Die Konferenz der Innenminister der Länder lehnte Anfang Dezember 2002 selbst eine kleinteilige Lösung für langjährig in der Bundesrepublik Deutschland lebende Romafamilien aus Jugoslawien ab.

Solange keine Akzeptanz für eine besondere politische Verantwortung gegenüber Romaflüchtlingen aus Südosteuropa erkennbar ist, bleibt nur der Versuch, auf die prekäre Situation der Roma als Randgruppe der Gesellschaften in Osteuropa, die gesellschaftlich und staatlich akzeptierten Formen ihrer Diskriminierung und die sozialen Folgen zu verweisen, um ein Bleiberecht aus humanitären Gründen einzufordern. Eine solche humanitäre Regelung würde für Tausende junge Menschen eine neue Lebensperspektive bedeuten und den ewigen Kreislauf von Benachteiligung und Desintegration in die Mehrheitsgesellschaft endlich aufbrechen. Für die Zukunft ist das auch für die Roma in Jugoslawien zu hoffen, zumal sich mit dem neuen Gesetz zur Förderung von Minderheiten etwas zu bewegen scheint. In der gegenwärtigen Situation hat die große Mehrheit der Roma und ihre Kinder keine Chance auf Akzeptanz und Integration. Am schwersten von Benachteiligung betroffen sind Zehntausende von Romaflüchtlingen aus dem Kosovo, sogenannte IDP's (Internal Displaced Persons).

¹ Angaben des UNHCHR in Belgrad

Mein Aufenthalt in Belgrad in der Zeit vom 3. bis 7. Dezember 2002 diente der Recherche der tatsächlichen Situation der Roma in Serbien und Kosovo aus der Sicht internationaler und nationaler Organisationen, darunter auch eigenständig arbeitender Romaorganisationen, und staatlicher Institutionen und einer Ortsbesichtigung in einer der zahlreichen Romasiedlungen am Rande von Belgrad. Nur nach einer Kenntnisnahme der realen Lebensbedingungen kann die Frage beantwortet werden, ob es verantwortbar ist, Flüchtlinge zurück zu schicken.

Ich hatte die Gelegenheit mit folgenden Institutionen, Organisationen und Personen zu sprechen:

- Mathijs Le Rutte, Legal Officer, UNHCR, Office Belgrade
- Caroline Harvey, Human Rights Officer, UNHCHR Federal Republic of Yugoslavia
- Dr. Sanda Raskovic-Ivic, Kommissarin für Flüchtlinge der Republik Serbien
- Stephan Mueller, Stephane A. Jeannet, Roma Integration and Empowerment Strategy Team des Ministeriums für Minoritätenpolitik der Föderation
- Petar Antic, Zentrum für Minderheitenrechte
- Dejan Markovic, Bezirksverordneter und Mitglied des Exekutivkomitees von Belgrad
- Mitrovic Zivojin, Vorsitzender der Partei der Romaeinheit und Direktor der Humanitären Organisation Romsko Srce
- Dragan Lalosevic, Fond Za Humanitarno Pravo, Belgrad
- Milica Simic, RCC co-ordinator, Roma Children Center, Belgrad
- Dr. Aleksandra Mitrovic, Vorsitzende der Society for the Improvement of Local Roma Communities
- Slavica Vasic, Romksi Zenski Centar BIBIJA, Belgrad
- Prof. Irina Subotic, Kunsthistorikerin, Schwester der Mitbegründerin der jugoslawischen Friedensbewegung und Initiatorin der Organisation Grupa 484, Belgrad, Jelena Santic (verstorben im Jahr 2000)
- Familie Drmaku, nach 13 Jahren Aufenthalt in Dülmen, Landkreis Coesfeld, im November 2002 zurückgeschoben nach Belgrad, jetzt wohnhaft bei einem Bruder in Smederevo

Ich bin Frau Vesna Golic und Frau Vesna Mitrovic von der Grupa 484 zu großem Dank verpflichtet. Sie haben in kürzester Zeit das Programm meines Aufenthaltes in Belgrad zusammengestellt und die Terminabsprachen getroffen.

Ich bedanke mich ebenso bei meiner Begleiterin und Dolmetscherin Frau Jasna Russo für ihr großes Engagement.

1. Die Flüchtlingssituation in der Bundesrepublik Jugoslawien / Zahlen

Nach unterschiedlichen Angaben der GesprächspartnerInnen beträgt die Gesamtzahl der Flüchtlinge in der BR Jugoslawien zwischen 650.000 und 700.000. Sie stammen aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina (450.000), Slowenien (4 – 5.000) und dem Kosovo (230.000, darunter 40.000 bis 60.000 Roma). 26.000 Flüchtlinge wurden in sogenannten collectiv centers untergebracht. Roma wurden bei der Aufnahme in diesen Sammelunterkünften oft zurückgewiesen und begaben sich mehrheitlich in nicht legale Siedlungen zu länger ansässigen Romafamilien. Nur 20.000 Romaflüchtlinge aus dem Kosovo gelten als registriert. Nach Angaben der Serbischen Akademie der Wissenschaften soll die Zahl der Romaflüchtlinge aus dem Kosovo in Serbien 80.000 betragen. Die Gesamtzahl der in der BR Jugoslawien lebenden Roma betrug 1991 offiziell 143.519, inoffiziell wird sie auf 450.000 bis 800.000 geschätzt.

2. Soziale Situation der Romaflüchtlinge (IDP's) in Serbien

In Jugoslawien gibt es eine Vielzahl von nicht legalen Romasiedlungen auf staatlichen Grund und Boden. Sie werden in der Regel geduldet, erhalten aber keine Mittel für grundlegende infrastrukturelle Maßnahmen wie Stromversorgung, befestigte Straßen, Wasseranschlüsse, ganz zu schweigen von Müllabfuhr. Flüchtlinge, die sich an solchen Orten notgedrungen niedergelassen haben, wollen und können sich oft nicht registrieren lassen. Wie berichtet wurde, spielt dabei die Angst vor schlechter Behandlung auf Polizeibehörden, vor Vertreibung als auch die Unsicherheit im Umgang mit bürokratischen Maßnahmen (Formulare ausfüllen) eine Rolle. Die meisten Romaflüchtlinge sind nicht registriert und haben damit keine Ansprüche auf humanitäre Hilfe, auf Gesundheitsfürsorge, Schulbildung etc. Sie sind für die Behörden nicht existent. Sozialhilfe gibt es für sie nicht. Die Art der Behausung hängt vom sozialen Status der Familie, des familiären Umfeldes und den Mitteln ab, die bei der Flucht gesichert werden konnten. Flucht und Vertreibung aus dem Kosovo z.B. verliefen auf unterschiedliche Art und Weise, je nachdem wie viel Zeit den Familien verblieb Hab und Gut zu sichern oder zu verkaufen. Viele Familien haben durch die Flucht fast alles verloren, vor allem aber ihre Häuser.

Die Versorgung mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs für bedürftige (registrierte) Flüchtlinge wurde bisher von internationalen und nationalen Hilfsorganisationen mit monatlichen Hilfspaketen (pro Person 3 kg Mehl, 3 l Öl, 2 kg Zucker, 1 kg Reis, 1 kg Bohnen, 1 kg Spagetti, 1 bis 2 Dosen Fisch oder Fleisch, Hygieneartikel) einigermaßen gesichert. Bei großen Familien kommt es wohl immer wieder vor, dass die Zahl der Hilfspakete stark eingeschränkt wird. Allerdings wurde in mehreren Gesprächen darauf hingewiesen, dass sich die internationalen humanitären Hilfsorganisationen immer mehr zurückziehen und ihre Hilfe nach und nach einstellen. Die Eigenversorgung ist nur durch Gelegenheitsarbeiten möglich. Viele Roma sammeln in den Städten Müll und leben vom Verkauf an Agenturen. Sie sind deshalb auf Wohnplätze in den Städten oder an den Rändern der größeren Städte angewiesen. Durch die Fluchtwelle aus dem Kosovo hat sich die Zahl der Roma in den Siedlungen in und um Belgrad stark erhöht, so dass von einer Zahl von ca. 100.000 Roma ausgegangen werden kann. Bis auf einzelne Aktivitäten internationaler Organisationen erhielten die Flüchtlinge kein Baumaterial, so dass sich die Zahl der armseligen Behausungen aus Wellblech, Holz und Pappe ohne Wasseranschluss und Toilette auf unbefestigten Plätzen stark vergrößert hat.

Ein Anspruch auf Sozialversicherung incl. Krankenkasse besteht nur bei Nachweis einer regulären Arbeit, die für die meisten Roma unerreichbar ist. Die medizinische Versorgung muss ohne Sozialversicherungsvertrag i.d.R. privat finanziert werden. Viele Romafrauen hätten zumindest dann, wenn sie registriert sind, einen Anspruch auf Kindergeld. Sie werden aber oft in den Behörden abgewiesen und nicht nur deshalb, weil das Ausfüllen der vielen Formulare von Ihnen selbst nicht geleistet werden kann.

Von mehr als 150 Romasiedlungen in und um Belgrad gilt nur eine (Orlovsko Naselje in Mirjevo) als gänzlich legal. 80% der ca 150 Siedlungen gelten als sehr arme Gebiete, 79% haben keinen Anschluss an die Trinkwasserversorgung, keine Kanalisation. Die Organisation Society for the Improvement of Local Roma Communities arbeitet zur Zeit an einer vollständigen Erfassung der Situation der Siedlungen in der Hoffnung, dass der künftige Masterplan für die Entwicklung Belgrads die Entwicklung der Infrastruktur der Gebiete berücksichtigt und ihr Priorität einräumt. Es besteht allerdings große Skepsis darüber, dass die Belange der Romasiedlungen ernst genommen werden. Es sei aber schon ein Fortschritt, dass die Existenz dieser armen Siedlungsgebiete anerkannt werde. Letztlich sei es eine Frage der politischen Prioritäten. Bisher gebe es nur wenige Beispiele für die Förderung der Infrastruktur von Romasiedlungen, darunter das Projekt für eine nachhaltige Entwicklung des Ortsteils Eagle's Nest der legalisierten Siedlung Orlovsko Naselje (1997), das von der oben genannten Organisation initiiert wurde. Allerdings gibt es eine für viele Siedlungen bedrohliche Entwicklung:

Aufgrund der Privatisierung von staatlichen oder kommunalem Grund und Boden, d.h. von Bodenverkäufen an Private kommt es zu erneuten Vertreibungen sowohl alteingesessener Romafamilien als auch der Flüchtlinge. In der Regel (aufgrund der illegalen Niederlassungen) stellt der Staat/die Kommune keine Ersatzlösungen zur Verfügung. So werden ganze Wohnviertel in ihrer Binnenstruktur zerstört. Siehe das Beispiel der Vertreibung der Bewohner der Siedlung am Alten Flugplatz in Belgrad (Anhang). Frau Harvey vom UNHCHR in Belgrad sagte dazu: „Municipality just puts people on the streets.“

Gleichzeitig sollen die Flüchtlingszentren nach und nach geschlossen werden. Begleitend dazu gibt es aber eine Strategie der Integration und Repatriierung der serbischen Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina, die auf Freiwilligkeit der Rückkehr setzt. Es gibt ein kleinteiliges Programm zur Unterbringung von 1000 älteren Menschen und ein Bauprogramm für 80 Familien. Niemand wird einfach auf die Straße gesetzt, wie das mit den Roma geschieht.

3. Das Recht auf Bildung – ein Grundrecht auch für Romakinder?

In vielen Gesprächen wurde mir gesagt, eine Änderung der Situation der Roma sei nur langfristig möglich über den Zugang zu Bildung. Dafür seien aber die Zugangsbedingungen für Romakinder, für die ein regulärer Schulabschluss oft unerreichbar sei, diskriminierend. Die Schuleingangstests berücksichtigten nicht den Bildungsstand und die Sprachbesonderheiten in den meisten Romafamilien, so dass viele Kinder die Tests nicht bestehen und in Sonderschulen für lernbehinderte Kinder eingewiesen würden. Einzelne Schulen hätten auch begonnen, Sonderklassen für Roma einzurichten, was auf eine Segregation hinaus liefe. Entscheidend für die Beschulung sei nicht die Intelligenz der Kinder sondern die Sprachkompetenz in der

serbischen Sprache und ein Wissensstand, den die Kinder aufgrund ihres sozialen Umfeldes nicht in ausreichendem Maße haben könnten. Dazu kommen die fehlende Registrierung (ohne Registrierung keine Anmeldung zum Schulbesuch), traditionelle Einstellungen zum Schulbesuch in den bildungsfernen Romafamilien und fehlende finanzielle Mittel für eine angemessene Schulbekleidung und Schulmaterialien. Zwischen 60 und 70% der Kinder sollen die Grundschule abbrechen. Einzelne erfolgreiche Schulvorbereitungskurse wie z.B. die aus privaten und Spendenmitteln finanzierten KITAs des Vereins Romsko Srce in Belgrad (Betreuung von 200 Kindern) zeigten aber, dass die Kinder bei einer Förderung im vorschulischen Bereich mehrheitlich die Schuleingangstests bestehen und auf „normale“ Schulen gehen könnten. An entsprechenden staatlichen Förderprogrammen fehle es aber bzw. werden Projekte wie das eines nachweislich erfolgreich arbeitenden Montessori-Kindergartens für 80 Romakinder in der Siedlung Mali Leskovac vom zuständigen Ministerium nicht anerkannt, weil das Curriculum vom üblichen abweiche. Auch die Organisation Roma Children Center, ein feministisch ausgerichtetes Frauen- und Kinderzentrum in Belgrad, geleitet von der pensionierten Lehrerin Milica Spasic, und noch finanziert von internationalen Organisationen, versucht punktuell durch die Betreuung von ca. 2500 Kindern aus drei Siedlungen in fünf Grundschulen Romakindern zu einer Perspektive zu verhelfen. Sie kümmert sich aber auch um die Mütter, vor allem um Frauen, die mit Gewalt konfrontiert sind, um Straßenkinder und um missbrauchte, sexuell ausgebeutete Kinder. Ihre Arbeit ist wie die weiterer Organisationen wie z.B. des Roma Women Center BIBIJA unersetzlich, aber doch nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Überall hörte ich: Die Schulsituation der Romakinder könne als prekär bezeichnet werden, sie sei durch ungenügende Förderung, Diskriminierung beim Zugang zur Schule und alltägliche Diskriminierung während des Schulbesuches durch MitschülerInnen und LehrerInnen bestimmt, wofür es zahlreiche Beweise gebe.²

4. Die Situation der Rückkehrer aus Deutschland

Meine Erkundigungen zur Unterbringung von Rückkehrern aus Deutschland ergaben überall die gleiche Antwort: Es gibt keine staatliche Hilfe, d.h. keine Unterbringung, keine Versorgungsmöglichkeiten. Jeder muss sich selbst helfen oder ist auf familiäre Hilfe angewiesen. Die Flüchtlinge passieren auch nach einer Abschiebung ohne Probleme die Polizeikontrolle, aber dann passiert auch nichts mehr, was ihnen weiterhelfen könnte.

So traf ich die Familie Drmaku mit vier Kindern, die Anfang November aus Dülmen, Landkreis Coesfeld abgeschoben worden war, wo sie dreizehn Jahre gelebt hatte. Die sechs Personen teilen sich jetzt in einer Romasiedlung in der Stadt Smederevo einen Raum mit der Familie des Bruders, insgesamt sind sie zehn Personen, die der Bruder versorgen und unterbringen muss. Da mir keine Adresse und Hausnummer genannt werden konnte („Das haben wir dort nicht.“), handelt es sich anscheinend um eine der armseligen, illegalen Romasiedlungen, die ich auch in Belgrad sah. Die Frau meinte, dass schon allein die Anmeldegebühren von 300 Dinar pro Person inklusive Passfotos für sie sehr viel Geld sei und fragte, wozu eine Anmeldung gut sei, wenn sie doch nichts nütze. Sozialhilfe gäbe es sowieso nicht. Das Geld, das sie von der Caritas in Dülmen mitbekommen hätten, sei längst verbraucht. Sie konnte mir nicht sagen, wovon sie leben sollen außer von Gelegenheitsjobs, wenn der Mann

² Siehe auch Petar Antic, Abuses of Roma Rights in Serbia, The Minority Rights Centre, Belgrade 2001

oder der Sohn Glück hätten. Baumaterial für eine eigene Behausung gäbe es nur gegen Bezahlung.

Die Kommissarin für Flüchtlinge der serbischen Regierung, Frau Dr. Sanda Raskovic-Ivic bestätigte, dass es für Rückkehrer aus der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Ländern keine Hilfen gebe. Eine Rückführung in den Kosovo sei darüber hinaus individuell bedrohlich. Die Romaflüchtlinge seien „endangered of their lifes“, “they might get killed”. , “They will be refugees for the second time. That is too much in ones life.“

Generell sei die erzwungene Rückkehr nach Serbien „a ticking social bomb“ and „gasoline put on the fire“. „We can´t do anything for this people!“ Es gebe keine Fonds zur Unterstützung der Rückkehrer. Ihr Kommissariat sei nur zuständig für die IDP´s, nicht für Rückkehrer aus dem Ausland. Da sei auch keine andere Institution zuständig. Wenn die Rückkehrer ohne finanzielle Mittel kämen, gerieten sie in ein Desaster. Sind sie aber ausgestattet mit ausreichenden Mitteln, so gibt es Probleme mit der ansässigen armen Bevölkerung. Ohnehin nähmen rechtsradikale Tendenzen auch gegen Roma zu. Für sie sei es ein „worse scenario“, wenn die Bundesrepublik nunmehr Zehntausende Flüchtlinge zurückschicke. Auf den Rückübernahmevertrag des Innenministeriums mit der deutschen Regierung angesprochen, sagte sie: „It´s easy to sign a contract, but to implement is an other thing!“ Sie meinte damit, dass es eines Begleitprogrammes zur Integration der Rückkehrer bedürfte, aber davon sei nichts zu sehen. Es nütze auch nichts den Rückkehrern tausend Euro in die Hand zu drücken, davon ließe sich keine Unterkunft errichten. Die serbische Regierung habe schon enorme Probleme, den Hunderttausenden IDP´s eine Perspektive zu bieten. Andernorts hörte ich von einem Projekt für Romarückkehrer aus Deutschland in Knasevac/Ostserbien, was ich aber nicht evaluieren konnte.

Auf ein weiteres Problem der Rückkehrerfamilien mit schulpflichtigen Kindern wurde ich mehrfach hingewiesen: Da die Kinder in Deutschland natürlich in der deutschen Sprache und in lateinischen Buchstaben alphabetisiert wurden, haben sie kaum eine Chance am Unterricht teilzunehmen. Sie beherrschen das Serbokroatische vielleicht noch in der mündlichen Umgangssprache, aber nicht die Schriftsprache. Ich hörte von zehnjährigen Kindern, die in die erste Klasse zurückgestuft wurden, wenn die Eltern den Zugang zur Schule erreichen konnten, d.h. sich registrieren ließen oder lassen konnten. Von den älteren Kindern der oben genannten Familie Drmaku hörte ich, dass sie die Schule schon allein deshalb nicht besuchen könnten, weil sie die serbische Sprache nicht beherrschen. Eine Rückstufung oder Sonderschule käme für sie einer Diskriminierung gleich, sie seien in Deutschland bei allen Schwierigkeiten auf normale Schulen gegangen. Somit unterbrechen die Kinder eine hoffnungsvoll begonnene Schulausbildung und stehen vor dem Nichts. Der Kreislauf beginnt von vorn: Kein Schulabschluss, keine berufliche Bildung, Arbeitslosigkeit bzw. gering bezahlte Jobs, soziale Randlage, bildungsfernes Elternhaus für die nächste Generation. Die Familie Drmaku hatte alle vier Kinder in Deutschland zur Schule geschickt und ihnen neue Zukunftschancen eröffnet. Die erzwungene Rückkehr ist ein Rückschlag.

5. Fazit

Das Rückübernahmeabkommen zwischen der Innenministerien der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien wird, wenn es wie geplant stringent umgesetzt wird, den Hunderttausenden Binnenflüchtlingen aus verschiedenen Teilen des ehemaligen Jugoslawien und dem Kosovo weitere Zehntausende hinzufügen ohne ein Begleitprogramm für die Unterbringung, Ernährung bzw. soziale Fürsorge und die Umsetzung des Rechtes auf Bildung. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesrepublik Jugoslawien und der Teilrepubliken Serbien und Montenegro erklären sich anscheinend als nicht zuständig für die Aufnahme und Versorgung der Flüchtlinge und überlassen sie ihrem Einzelschicksal.

Damit geraten viele Rückkehrer, die vorwiegend Roma sind, in eine prekäre Notsituation.

Es werden darüber hinaus grundlegende Rechte aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere aus dem Teil III, Artikel 9 bis 13 verletzt: Das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht zum Schutz und Bestand der Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung, das Recht auf ausreichende Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, auf Schutz vor Hunger, das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit, das Recht auf Bildung.

Die Kenntnis der realen Situation, in die Romaflüchtlinge aus Serbien und dem Kosovo (die Situation in anderen Gebieten habe ich nicht evaluieren können) durch eine erzwungene Rückkehr in der Regel geraten, stellt eine Politik des offensichtlichen Drucks zur Rückkehr und der erzwungenen, also nicht freiwilligen Rückkehr (Abschiebung) in Frage. Die Alternative dazu ist die Akzeptanz einer Integrationspolitik von Flüchtlingen, die aufgrund ihrer besonderen Stigmatisierung und Benachteiligung im Herkunftsland und ihrer Rolle in den Bürgerkriegen der neunziger Jahre (zwischen allen Stühlen) neue (Über)lebenschancen auch in der Bundesrepublik Deutschland gesucht haben und zudem seit bis zu 12 Jahren hier leben. Eine Stichtagsregelung für Roma, insbesondere Familien mit Kindern, die bis zum 1. Juli 1999 in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht gesucht haben, wäre eine geeignete politische und humanitäre Lösung für das in diesem Bericht aufgezeigte Dilemma, für das auch die Bundesrepublik Deutschland –aus historischen und aktuellen Gründen- Verantwortung trägt.

Berlin, im Dezember 2002

Anlage: Bericht über die Vertreibung der Roma aus der Siedlung Stari Aerodrom, Belgrad in englischer Sprache
(nur in der kopierten Fassung ergänzt)

Statistik

Flüchtlinge in Berlin und in Deutschland

Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro einschließlich Kosovo

Stand: 31.12.2001

Quelle: Ausländerzentralregister

Zusammenstellung: Flüchtlingsrat Berlin

Aufenthalts-titel	Duldung Aussetzung der Abschiebung § 55 AuslG	Aufenthaltsbefugnis Altfallregelungen § 32 AuslG; humanitäre Einzelfälle § 30 AuslG; kleines Asyl § 51 AuslG	Asylsuechende Aufenthalts-gestattung Erst- und Folgeantrag- steller - AsylVfG	Asylberechtigte anerkannte Flüchtlinge Artikel 16 Grundgesetz	Abschiebe-schutz anerkannte Flüchtlinge Genfer Flüchtlingskonvention § 51 AuslG
Bosnien und Herzegowina <u>in Berlin</u>	6162	1147	170	10	2
Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro einschl. Kosovo) <u>in Berlin</u>	9121	395	844	149	49
Ausländer insgesamt (alle Herkunftsstaaten) <u>in Berlin</u>	22851	13624	8543 (???)	4545	1313
Bosnien und Herzegowina <u>in Deutschland</u>	19277	21506	2940	233	43
Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro einschl. Kosovo) <u>in Deutschland</u>	102783	41366	49194	22247	9190
Ausländer insgesamt (alle Herkunftsstaaten) <u>in Deutschland</u>	233224	247772	190076	144649	69025

Fazit:

Jugoslawen (Serbien/Montenegro/Kosovo) und Bosnier in Berlin gesamt 18000, davon mit gesichertem Aufenthalt (Asylberechtigte, Konventions-Flüchtlinge, Aufenthaltsbefugnis) 1700, mit unsicherem Aufenthalt (Duldung, Asylbewerber) 16300.

Jugoslawen und Bosnier in Deutschland gesamt 260000, davon mit gesichertem Aufenthalt (Asylberechtigte, Konventions-Flüchtlinge, Aufenthaltsbefugnis) 85500, mit unsicherem Aufenthalt (Duldung, Asylbewerber) 174500.

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9878 –

Langjähriger Aufenthalt bestimmter Flüchtlingsgruppen

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Bundesrepublik Deutschland leben immer mehr Menschen über mehrere Jahre hinweg entweder mit einer Aufenthaltsgestattung (als Asylsuchende) oder gar nur mit einer Duldung beziehungsweise mit einem anderen Papier, das ihnen lediglich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, nicht jedoch einen legalen Aufenthaltsstatus bescheinigt. Besonders bestimmte Gruppen wie staatenlose Palästinenser aus dem Libanon oder Roma aus dem ehemaligen Jugoslawien sind hiervon betroffen.

1. Wie viele Personen hielten sich am 31. Juli 2002 mindestens seit dem 1. Januar 1990 in den einzelnen Bundesländern auf,
 - a) die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besaßen

Die Daten über Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten, werden im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, das bei dem Bundesverwaltungsamt in Köln geführt wird. Statistische Abfragen können dort aus technischen Gründen rückwirkend zum Stichtag 31. Juli 2002 nicht durchgeführt werden. Daher wurden, wie auch bei den folgenden Fragen, Personen mit Aufenthaltsgestattung zum aktuellen Stichtag 26. August 2002 abgefragt.

Zum genannten Stichtag hielten sich nach Angaben des AZR 5 442 Personen ausländischer Staatsangehörigkeit mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland auf, die bereits am 1. Januar 1990 in Deutschland lebten (unabhängig vom Zeitpunkt des Erhalts der Gestattung – gilt auch im Folgenden). Die Aufschlüsselung nach den einzelnen Bundesländern und den Herkunftsstaaten kann der Anlage 1 entnommen werden. Hierbei, wie auch im Folgenden, kann allerdings nicht festgestellt werden, ob ein Ausländer seitdem ununterbrochen in Deutschland lebte. Ein etwaiger Fortzug und zwischenzeitlicher erneuter Zuzug wird statistisch nicht erfasst.

- b) die eine Duldung besaßen

Die Frage wurde bereits inhaltsgleich in der Kleinen Anfrage vom 12. August 2002, Bundestagsdrucksache 14/9855 gestellt und zwischenzeitlich beantwortet. Auf eine erneute arbeitsaufwändige Abfrage im AZR wurde daher verzichtet. Die Tabelle zu den geduldeten Personen, die nachrichtlich noch einmal beigefügt wird (Anlage 2), bezieht sich insofern auf den Auswertungstichtag 21. August 2002. Gleiches gilt nachfolgend auch für die Fragen 2 bis 5, jeweils Buchstabe b).

Zum Stichtag hielten sich 12 531 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland auf, die bereits am 1. Januar 1990 in Deutschland lebten (unabhängig vom Zeitpunkt des erstmaligen Erhalts der Duldung – gilt auch im Folgenden). Näheres kann der Anlage 2 entnommen werden.

- c) die eine Grenzübertrittsbescheinigung oder ein vergleichbares Dokument besaßen?

(Bitte nach den einzelnen Bundesländern und nach den Herkunftsstaaten getrennt auflühren.)

Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht erfasst.

2. Wie viele Personen hielten sich am 31. Juli 2002 mindestens seit dem 1. Juli 1993 in den einzelnen Bundesländern auf,
- a) die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besaßen

Zum Stichtag hielten sich 30 726 Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland auf, die bereits am 1. Juli 1993 in Deutschland lebten. Näheres kann der Anlage 3 entnommen werden.

- b) die eine Duldung besaßen

Zum Stichtag hielten sich 78 487 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland auf, die bereits am 1. Juli 1993 in Deutschland lebten. Näheres kann der Anlage 4 entnommen werden.

- c) die eine Grenzübertrittsbescheinigung oder ein vergleichbares Dokument besaßen?

(Bitte nach den einzelnen Bundesländern und nach den Herkunftsstaaten getrennt auflühren.)

Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht erfasst.

3. Wie viele Personen hielten sich am 31. Juli 2002 mindestens seit dem 1. Januar 1995 in den einzelnen Bundesländern auf,
- a) die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besaßen

Zum Stichtag hielten sich 36 793 Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland auf, die bereits am 1. Januar 1995 in Deutschland lebten. Näheres kann der Anlage 5 entnommen werden.

- b) die eine Duldung besaßen

Zum Stichtag hielten sich 102 771 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland auf, die bereits am 1. Januar 1995 in Deutschland lebten. Näheres kann der Anlage 6 entnommen werden.

- c) die eine Grenzübertrittsbescheinigung oder ein vergleichbares Dokument besaßen?

(Bitte nach den einzelnen Bundesländern und nach den Herkunftsstaaten getrennt auflühren.)

Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht erfasst.

4. Wie viele Personen hielten sich am 31. Juli 2002 mindestens seit dem 1. Januar 1998 in den einzelnen Bundesländern auf,

- a) die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besaßen

Zum Stichtag hielten sich 55 929 Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland auf, die bereits am 1. Januar 1998 in Deutschland lebten. Näheres kann der Anlage 7 entnommen werden.

- b) die eine Duldung besaßen

Zum Stichtag hielten sich 146 838 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland auf, die bereits am 1. Januar 1998 in Deutschland lebten. Näheres kann der Anlage 8 entnommen werden.

- c) die eine Grenzübertrittsbescheinigung oder ein vergleichbares Dokument besaßen?

(Bitte nach den einzelnen Bundesländern und nach den Herkunftsstaaten getrennt auflühren.)

Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht erfasst.

5. Wie viele Personen hielten sich am 31. Juli 2002 mindestens seit dem 1. Januar 2000 in den einzelnen Bundesländern auf,

- a) die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besaßen

Zum Stichtag hielten sich 83 696 Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland auf, die bereits am 1. Januar 2000 in Deutschland lebten. Näheres kann der Anlage 9 entnommen werden.

- b) die eine Duldung besaßen

Zum Stichtag hielten sich 189 975 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland auf, die bereits am 1. Januar 2000 in Deutschland lebten. Näheres kann der Anlage 10 entnommen werden.

noch Anlage 7

**Personen mit Aufenthaltsgestattung, die seit dem 1. Januar 1998 in Deutschland leben
Stand: 26. August 2002**

Herkunftsland	BW	BY	BL	HB	HH	HE	NDS	NRW	RP	SL	SH	BB	MV	SN	SAAN	TH	Gesamt
JEMEN						85											85
ARMENIEN	*	7	77	8	64	85	13	48	*		21	15	175	*	6	13	540
AFGHANISTAN	279	829	77	21	1.171	1.314	798	938	180		81	73	5	185	9		5.960
ASERBAIDSCHAN	*	*	23	*	10	24	30	23	6		17	*	9	*	5	50	212
BHUTAN		18				5	*	6			*	11					42
MYANMAR		*	*			*		8									14
BRUNEI						*											*
GEORGIEN	*	*	16		*	49	10	50	9		13			*		42	198
SRI LANKA	79	27	187	18	*	230	19	502	20	5	22	*	18	19	*	*	1.154
VIETNAM	44	102	66	5	6	77	116	28	59	*	5	72	11	48	44	40	726
KOREA, DEMOKRATISCHE VOLKSREP.	*		*			*											*
INDIEN	32	30	27	*	20	59	7	67	5	*	*	30	7	26	13	5	333
IRAK	60	94	165	*	6	43	35	271	16	*	52		18	47	9		820
IRAN	60	98	148	28	147	353	66	803	39	5	56	98	*	140	*		2.047
ISRAEL		*	*		*	*		*									5
KASACHSTAN	*		*		*	*		5			*						15
JORDANIEN		*	10			7		15	*		*	*		*		*	43
KAMBODSCHA	*	*	*			*		*				*					8
LAOTISCHE DEMOKR.VOLKSREP.	*		*			*		*									*
KIRGISTAN		*	*			*		*						*			10
LIBANON	100	16	289	18	23	41	29	200	43	*	12	8		16	*	*	803
MONGOLEI		5	*			*		*									9
NEPAL	5	9			5	*		21	*		*			*	*	*	51
VOLKSREPUBLIK BANGLADESCH	10	18	54			36	*	18	10	*	*	5		*	*	*	167
PAKISTAN	149	17	59	*	48	445	22	122	17	6	37	49	*	41	*	15	1.037
PHILIPPINEN					*	*		*									*
TAIWAN	*	*															*
KOREA, REPUBLIK		*															*
TADSCHIKISTAN	*		*		*	*		*				*				*	12
TURKMENISTAN		*	*		*	*		*				*				*	*
SYRIEN	68	27	52	19	*	247	123	326	9	13	13			5	38		942
THAILAND			*										*				*
USBEKISTAN								*									*
CHINA	14	58	7	12	*	38	8	67	*		*	5	5	16	*	12	252
BRIT. ABHG. GEB. IN ASIEN								*									*
SONSTIGE ASIATISCHE STA					*	*		5						7	*		16
AUSTRALIEN								*									*
STAATENLOS	5	6	51	*	*	32	*	20	*	*	*	*		5	6		143
UNGEKLAERT	22	16	666	16	7	32	44	219	10	5	10	24	13	35	12		1.131
OHNE ANGABE		*	*			*	*	*									11
Summe	7.003	3.621	4.532	522	2.984	7.446	5.165	15.597	1.742	681	1.176	1.392	993	1.486	821	768	55.929

Anlage 8

Geduldete Personen, die seit dem 1. Januar 1998 in Deutschland leben
Stichtag: 21. August 2002

Herkunftsland	BW	BY	BL	HB	HH	HE	NDS	NRW	RP	SL	SH	BB	MV	SN	SAAN	TH	Gesamt
ALBANIEN	59	25	9	*	17	39	45	114	24	10				*	*		350
BOSNIEN und HERZEGOWINA	1.147	2.444	5.313	78	2.029	1.060	776	2.822	383	110	126	227	72	79	65	42	16.773
ANDORRA								*									*
BELGIEN								*									*
BULGARIEN	6	11	16		30	10	12	7	7	*		*		*			105
ESTLAND	5	*	*		6		*	*				*					16
FINNLAND								*									*
FRANKREICH	*	*	*		5	*	*	*	*	*							16
KROATIEN	322	259	209	*	180	200	71	331	52	11	10	*	*	*	5		1.661
SLOWENIEN	7		11		*	*	*	19	*					*			42
GRIECHENLAND	6				*	*	*	*	*								14
IRLAND		*			*		*	*									5
ISLAND	*		*		*		*	*									8
ITALIEN	21	7	*		7	12	*	22	*	*							75
JUGOSLAWIEN	11.440	4.257	5.531	290	2.587	4.513	7.415	23.681	2.682	1.271	484	296	135	412	435	467	65.896
LETTLAND	*	*	*		12	*	*	7	*								34
LITAUEN	*	*	*	*	*	*	*	9	*			*				*	32
MAZEDONIEN	260	36	35	9	85	37	127	463	57	15	22	5	*	15	*	*	1.172
MALTA															*		*
MOLDAU	8	*	*	*	7	*	*	22			*					*	48
MONACO		*															*
NIEDERLANDE					*		*										5
OESTERREICH		6					*										7
POLEN	61	70	35	7	211	76	46	333	33	12	28	*	*		*		917
PORTUGAL	*	*	*	*	6	*	*	6									18
RUMAENIEN	157	88	27	*	113	139	29	133	22	16	*	*	*	6	8	*	746
SLOWAKISCHE REPUBLIK	*	*	*		*	*	*	8	*					*			22
SCHWEDEN		*			*		*	*			*						*
SCHWEIZ		*			*		*	*									*
SOWJETUNION	61	43	58	*	34	27	23	59	15		*	6				*	331
RUSSISCHE FOEDERATION	72	72	65	6	94	44	63	108	29	*	19	14	*	5	10	13	617
SPANIEN					*	*	*	*									8
TSCHECHESLOWAKISCHE REPUBLIK	7	*	*		*	*	*	5				*					23
TUERKEI	1.799	159	233	403	842	1.872	1.520	2.938	325	612	233	78	42	103	114	88	11.361
TSCHECHISCHE REPUBLIK		4	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	15
UNGARN	9	9	*		*	*	*	25	*	*	*	*	*	*	*	*	59
UKRAINE	23	29	41		70	26	84	63	*		10	7	*	11	17	*	390
GROSSBRITANNIEN	3				5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	11
WEISSRUSSLAND	7	7	10	*	6		9	12	*			*	*	*	*	9	72
SONSTIGE EUROPAEISCHE STA			5					3									8
ALGERIEN	249	29	20	27	132	75	51	116	73	68	52	22	21	41	6	16	998
ANGOLA	147	64	80	*	42	63	46	148	40		12	23		6	29	*	704
ERITREA	59	50	*		241	*	46	*	*	*	*	*	*		16	*	418
AETHIOPIEN	221	314	47	7	14	447	11	105	8	*	*	*	*		9	*	1.194
LESOTHO		*															*
BENIN	*				8	6		10			*	*	*	*	*	*	30
COTE D'IVOIRE	*	*	*		169	8	15	23	*	*	*	*	*		10	*	241
NIGERIA	40	20	7	*	87	18	9	106	29	*	*	6	*	*	8	*	347
SIMBABWE					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
GABUN					*	*	*	6	*	*	*	*	*	*	*	*	8
GAMBIA	9			5	59	*	9	10			*	*	*	*	*	*	100
GHANA	24	9	11	9	158	29	11	49	*	12	8	7	6	*	15	*	357
MAURETANIEN	10				17	*	*	4	*	*	*	*	*	*	*	*	36
KAP VERDE					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
KENIA	5	*	5		10	8		12			*	10		*			53
KOMOREN					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
KONGO	17	9		*	*	36	*	34	*	*	*	*	*	*	*	*	111
KONGO, DEMOKRATISCHE REPUBLIK	311	47	17	7	57	171	164	720	86	43	65	25	5	10	21	16	1.765
LIBERIA	35	46	9	24	186	24	28	92	13	*	18	16	*	6	15	*	519
LIBYSCH-ARAB. DSCHAMAHIRIJA	7		5		*	*	*	15	*	*	*	*	*		7		41
MADAGASKAR					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
MALI	*	*	*		21	*	*	5	*	*	*	*	*	*	6	*	38
MAROKKO	12	8	5		6	79	5	110	6	*	*	*	*	6	*	*	248
MOSAMBIK	8	*	*		10	*	*	6						*	*	*	34
NIGER	*	*	*	*	39	*	5	9			6	*	*		10	*	79
MALAWI					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
SAMBIA					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
BURKINA FASO (OBERVOLTA)	*	*	*		35	*	8	16			*	*	*	*	18	*	86
GUINEA-BISSAU					27	*	5	*									34
GUINEA	9	*	*	*	180	*	*	36	6	*	*	*	*	*	*	*	243
KAMERUN	18	*	*	*	25	6	18	43	*	*	*	8		8	*	*	139
SUEDAFRIKA	*	*	*		9	5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	23
RUANDA	*	*	*		14	*	*	15	*	*	*	*	*	*	*	*	42
NAMIBIA	*				*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
SAO TOME UND PRINCIPE					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
SENEGAL	*		*	*	84	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	96
SIERRA LEONE	29	15	8	29	328	8	51	101	8	*	*	14		*	31	5	633
SOMALIA	89	48	8	*	13	186	13	196	9	*	5			14	*	*	588
AEQUATORIALGUINEA					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
SUDAN	41	25	6	*	37	13	5	8	15		9	10	*		28	8	208
SWASILAND					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
TANSANIA	6		*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	7
TOGO	109	63	*	20	142	47	25	201	46	*	45	8	17		28	6	761
TSCHAD	*	*	*		5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	17
TUNESIEN	6	9	*		11	*	7	25	*	*	*	*	*	7	*	*	76
UGANDA	*	7	*		3	17	6	6	*	*	*	*	*	*	*	*	51
AEGYPTEN	18	*	7	*	647	5	19	36	11	*	24		22	*	*	*	795

noch Anlage 8

Geduldete Personen, die seit dem 1. Januar 1998 in Deutschland leben
Stichtag: 21. August 2002

Herkunftsland	BW	BY	BL	HB	HH	HE	NDS	NRW	RP	SL	SH	BB	MV	SN	SAAN	TH	Gesamt
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK									10								10
BURUNDI		*			8			*							*		13
SONSTIGE AFRIKANISCHE STA					*		*	*	*			*	*				9
BARBADOS					*												*
ARGENTINIEN				*	*												*
BOLIVIEN	*				*	*		*									*
BRASILIEN	*	*	*		*	*	*	6		*					*		24
CHILE	*		*		5	*	*										10
DOMINIKANISCHE REPUBLIK			5		7	*	*	*		*							17
ECUADOR		*			26			*				*			*		34
EL SALVADOR								*									*
HAITI		*	*		*												*
HONDURAS					*												*
KANADA	*		*			*		*									8
KOLUMBIEN	*				10	12	*	*	*			*	*				30
KUBA	*	12	5	*	*	5	*	*			*	*	*	*	*	*	46
NICARAGUA		*	*														*
JAMAICA			*			*		*									6
PERU	*	6	*	*	*	*	*	*									21
VENEZUELA	*		*	*	*	*											*
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	*	7		*	*	7		*	*								26
JEMEN		*	*			89		*									95
ARMENIEN	40	65	31	33	270	228	139	306	73		40	*	172	10	18	55	1.483
AFGHANISTAN	227	558	19	*	1.964	553	361	267	104		68	16	*	91	*	*	4.236
ASERBAIDSCHE	24	29	23	5	37	47	109	91	6		*	*	*		5	38	418
BHUTAN	*	15			*	5	18	38				9					90
MYANMAR				*				8									10
GEORGIEN	26	18	13		7	116	99	261	17	5	11		*	*		24	600
SRI LANKA	175	23	105	44	40	196	139	1.030	48	96	13	*		20			1.930
VIETNAM	348	635	341	*	15	177	995	117	320	12	14	489	82	312	446	95	4.401
KOREA, DEMOKRATISCHE VOLKSREP.	6		*	*	*	*	*	*									11
INDIEN	108	13	8	*	53	71	20	104	6	8	7	49	*	52	37	9	548
INDONESIEN		*	*	*	*	*	*	3									9
IRAK	322	201	25	*	*	8	219	213	53	*	29		26	87	62		1.250
IRAN	118	75	27	23	171	178	132	684	37	*	52	*		89	*		1.593
ISRAEL		*	13	*	*	10	8	8				*			*		47
JAPAN								*									*
KASACHSTAN	80	28	8	*	13	34	31	71	6		11	10	*	*		*	297
JORDANIEN	15	8	22	*	9	34	*	36	*	*	*	7	*	*			144
KAMBODSCHA	14	*		*	*	12	*	*				*				*	33
LAOTISCHE DEMOKR.VOLKSREP.	*		*														*
KIRGISTAN	*	*				*	*	9				*	*				24
LIBANON	736	68	423	91	126	150	672	1.391	147	61	92	49		28	6	13	4.053
MONGOLEI	*	*	11			*	6	7			*				*	*	37
NEPAL	14	5	1		34	41	19	52	*		*	5	*		*	6	183
VOLKSREPUBLIK BANGLADESCH	43	23	35		9	88	5	47	14	*	*	5		16	*	6	298
PAKISTAN	459	56	26	7	128	441	117	278	51	8	55	31	7	76	10	23	1.773
PHILIPPINEN	*	*	*		*	13		*		*	*						28
TAIWAN	5				*	*		*									9
KOREA, REPUBLIK	*		*		*	*		9		*							19
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE					*	*											*
TADSCHIKISTAN	15	6	*		*		10	5								*	39
TURKMENISTAN			*						*	*							*
SAUDI-ARABIEN								*		*					*		6
SINGAPUR						*		*		*							*
SYRIEN	279	63	57	38	12	189	458	627	50	97	44	*	*	76			1.992
THAILAND	*	*	20		*	8	*	10	*			*				*	51
USBEKISTAN	11	5				*	*	11									30
CHINA	334	319	12	25	12	73	27	443	98	10	*	63	*	78	63	13	1.576
MALAYSIA	*	*	*		*	*		*				*		*			11
SONSTIGE ASIATISCHE STA	*		13		*		*	*				*		5	*		27
AUSTRALIEN		*	*					*									5
KIRIBATI					*			*									*
STAATENLOS	99	43	62	14	8	235	50	178	14	9	7	*	*	17	*	11	755
UNGEKLAERT	352	155	1.987	150	248	310	819	1.758	122	43	70	125	40	68	105	17	6.369
OHNE ANGABE	8	8	16	*	*	5	*	18	*			*		*	*		66
Summe	20.894	10.811	15.225	1.404	12.219	12.946	15.251	41.659	5.210	2.575	1.732	1.695	696	1.718	1.789	1.014	146.838

* Aus Datenschutzgründen wurden Zahlen unter 5 nicht ausgewiesen